



KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN · Postfach 433 · 23694 Eutin
Gegen Empfangsbekanntnis

Wasser- und Bodenverband Schwartau
Der Vorstand
Oberonstraße 1
23701 Eutin

Der Landrat
Fachdienst Boden- und
Gewässerschutz
als
Planfeststellungsbehörde

Geschäftszeichen
6.20.330.004/035-A1

Auskunft erteilt
Herr Alscher

Telefon 04521/788-841
Fax 04521/78896-841
E-Mail f.alscher@kreis-oh.de

Datum
10. Juli 2018

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Anbindung der Schwartau an den Talraum und Einleitung einer eigendynamischen Entwicklung von Stat. 4+750 bis 8+900

1. Beschluss

Der mit dortigem Antrag vom 24. August 2016 eingereichte Plan wird hiermit gemäß §§ 67 und 68 WHG i. V. m. §§ 125 und 126 LWG entsprechend den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Anlagen und unter nachstehenden wasserrechtlichen Nebenbestimmungen für den Ausbau des Gewässers II. Ordnung

Nr. 1 Schwartau von Gew. Stat. 4+750 bis 8+900 - WBV Schwartau

festgestellt.

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Telekommunikation
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung
für Bürgerinnen
und Bürger
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

Zum Umfang der Maßnahmen gehören:

- Anschluss von 6 Altwässern zur Laufverlängerung einschließlich naturnaher Gestaltung sowie Neutrassierung des Gewässerverlaufes.
- Einbau von Kiesschwellen und Steinschüttungen (Kolk-Furt-Sequenzen)
- Gewässeranpassung, einschließlich Sohlanhebungen von begradigten, eingetieften Abschnitten, Gewässereinengungen sowie Gewässerneubau
- Herstellung von naturnahen Böschungssicherungen
- Einbau von Gewässerverschlüssen und Gewässerschwellen im heutigen Gewässerprofil
- Herstellung von Sekundärauen zur Differenzierung des Querprofils
- Herstellung einer Sohlgleite
- Einbau von Totholz zur Erhöhung der Strukturvielfalt u. Breiten- und Tiefenvarianz
- Entfernen der „Brücke Riesebusch“ bei Stat. 6+680 und Maßnahmen zur Fixierung des Gewässerprofils in dem Bereich.

2. Planunterlagen

Diese Planfeststellung umfasst 4 Ordner mit den nachfolgend bezeichneten Planunterlagen:

Die Unterlagen, aufgestellt durch die Ingenieurbüros BWS GmbH, Gotenstraße 14, 20097 Hamburg und UIH Ingenieur- und Planungsbüro Umweltinstitut Höxter, Neue Straße 26, 37671 Höxter, mit Ergänzung vom 17.05.2017, sind mit den in "grün" eingetragenen Prüfvermerken der Wasserbehörde verbindlich:

	Maßstab	Anlage
Ordner I		
Antrag des WBV Schwartau vom 24.08.2016		0
Übersichtskarte	1 : 10.000	1
Erläuterungsbericht (Seiten 1 bis 54)		2
Übersichtslageplan Maßnahmen	1 : 5.000	3
Querprofile	div.	4
Detailpläne	div.	5.1 - 5.10
Digitale Geländemodelle und Bodenmanagementplan	1 : 5.000	6
Flächenbedarfsplan	1 : 5.000	7
Eigentümerverhältnisse	1 : 5.000	8
Ordner II		
Wassertechnische Berechnungen		9
Einzugsgebietskarte	1 : 40.000	9.1
Hydraulische Längsschnitte	1 : 5.000/50	9.2.1 - 9.2.11
Überschwemmungsflächen	1 : 2.000	9.3.1 - 9.3.3
Einstaudauer	1 : 2.000	9.4.1 - 9.4.3
Strömungsfeld und Sohlschubspannung	1 : 2.000	9.5.1 - 9.5.3
Wasserstechnische Berechnung, Bemessung Sohlgleite		9.6

Kostenberechnung (nicht Gegenstand der Planfeststellung)		10
Ordner III		
Bodenkundliche Untersuchungen sowie Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes		11
Bericht		11.1
Lageplan Bohrungen sowie Lage der Verfüllungs- und Abtragsbereiche	1 : 5.000	11.2
Verteilung der Böden im obersten Meter unter Gelände	1 : 5.000	11.3
Tabellarische Zusammenstellung der Untersuchungen	---	11.4
Darstellung und Einstufung der Bodenbelastungen	1 : 5.000	11.5
Verbreitung der empfindlichen Böden mit geplanten Baustraßen und Bodenlagerflächen	1 : 5.000	11.6
Bohrprofile (1-78)	--	11.7
Schichtenverzeichnisse (1-83)	--	11.8
Übersicht der untersuchten Bodenproben	--	11.9
Prüfberichte der chemische-analytischen Untersuchungen (1-32)	--	11.10
Lage der Rammsondierungen und Eindringwiderstände	1 : 5.000	11.11
Ordner IV		
Ergebnisse UVU		12
Umweltverträglichkeitsstudie		13
Fachbeitrag Naturschutz		14
FFH-Verträglichkeitsstudie		15
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		16
Prüfung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeversetzungen		17
Biotoptypen Bestand und geschützte Bestandteile	1 : 5.000	18
Konfliktkarte mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (1)	1 : 2.500	19
Konfliktkarte mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (2)	1 : 2.500	20
Biotoptypen Planung und Gestaltungsmaßnahmen		21
Ergänzende Unterlagen zum Naturwald		
Biotoptypen Bestand u. geschützte Bestandteile	1 : 5.000	22
Konfliktkarte mit Schutz- u. Vermeidungsmaßnahmen (1)	1 : 2.500	23
Konfliktkarte mit Schutz- u. Vermeidungsmaßnahmen (2)	1 : 2.500	24
Ordner V und VI (Vorplanung 2013, nicht Bestandteil des Beschlusses)		

2.1 Weitere Entscheidungen

Gemäß § 142 Abs. 1 LVwG sind in diesen Planfeststellungsbeschluss folgende Entscheidungen einkonzentriert:

- 2.1.1 Die für das Vorhaben erforderliche *artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung* wird dem Vorhabenträger hiermit unter Bezug auf § 45 Abs. 7 Nrn. 2 und 5 BNatSchG für die geplanten Maßnahmen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG für baubedingte Tötungen der Kleinen Bachmuschel (*Unio Crassus*) erteilt (s. Nebenbestimmungen 4.2.2).

- 2.1.2 Die für das Vorhaben erforderliche *Ausnahmegenehmigung zum Fischfang mit elektrischem Strom* wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen genehmigt (s. Nebenbestimmungen 4.2.1)

2.2 Ergänzungen

Ergänzende Planunterlagen zum Naturwald, aufgestellt vom Ingenieurbüro UIH, Höxter, s. Ordner IV, Anlage 22, 23, 24.

3. Rechtsgrundlagen:

- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - **LWG**) vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 91) in der geltenden Fassung,
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) in der geltenden Fassung,
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - **LVwG**) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534) in der geltenden Fassung,
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (**VKoG**) vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. 1974, S. 37) in der geltenden Fassung,
- Allgemeiner Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 383) in der geltenden Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz - **LNatSchG**) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 301) in der geltenden Fassung,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) in der geltenden Fassung,
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - **LUVPG**) vom 13.05.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 246) in der geltenden Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94) in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt,

- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz - **DSchG**) vom 30.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2) in der geltenden Fassung.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -**BBodSchG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der geltenden Fassung.

4. Nebenbestimmungen und Auflagen

4.1. **Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- 4.1.1 Für die Ausführung der Baumaßnahme sind die unter Ziffer 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten Teile des Entwurfes und die in grüner Farbe in Zeichnung, Berechnung und sonstigen Unterlagen des Antrages eingetragenen Änderungen und Ergänzungen maßgebend.
- 4.1.2 Die Baumaßnahmen sind nach den geprüften, für diesen Planfeststellungsbeschluss als verbindlich erklärten Unterlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft, der naturschutzrechtlichen Bestimmungen, der einschlägigen DIN-Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften fachgerecht auszuführen.
- 4.1.3 Der Baubeginn ist dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, **14 Tage** vor Baubeginn unter Nennung des verantwortlichen Bauleiters schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.4 Die dauerhafte Er- und Unterhaltung des ausgebauten Gewässers obliegt dem Beschlussinhaber.
- 4.1.5 Bedeutende Abweichungen von den genehmigten Unterlagen sowie Erweiterungen müssen vor Beginn der Arbeiten als Nachtrag beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, beantragt werden.
- 4.1.6 Die Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Öle, Kraftstoffe und andere wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen und das Abflussgeschehen nur geringfügig beeinträchtigt wird. Die eingesetzten Maschinen sind mindestens mit Treib- und Schmierstoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK 1), gem. AwSV v. 18.04.2017, zu betreiben.
- 4.1.7 Störungen und Havarien sind unverzüglich dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, anzuzeigen.
- 4.1.8 Während der Bauzeit ist der schadlose Hochwasserabfluss im Maßnahmengbiet wie im Bestand sicherzustellen.

4.1.9 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine entsprechende Änderung im amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) vorzunehmen.

4.1.10 Nach Beendigung der Gewässerausbaumaßnahmen ist die Abnahme beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, schriftlich zu beantragen. Dafür sind dem Fachdienst Boden- und Gewässerschutz mit der Beantragung der Abnahme mindestens 4 Wochen vorher folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauleiterklärung, dass das Vorhaben sach- und fachgerecht nach den genehmigten Unterlagen ausgeführt wurde,
- Bestandspläne gemäß DIN 2425 bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, die Bestandspläne (Ausführungspläne) sind mit dem Vermerk „Pläne entsprechend der Bauausführung“ zu versehen und unterschriftlich durch die verantwortliche Bauleitung und den Vorhabenträger anzuerkennen.

4.2 Fischereirechtliche Nebenbestimmungen

4.2.1 Der Vorhabenträger hat für die Elektrobefischung vom Fischereiausübungsberechtigten dem ASV Bad Schwartau einen Fischereierlaubnisschein gemäß § 14 Landesfischereigesetz einzuholen und während der Tätigkeiten bei sich zu führen.

Für die geplante Maßnahme ist von der Person, die die Elektro-Befischung durchführen wird, ein formloser schriftlicher **Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Fischfang mit elektrischem Strom** zu stellen und eine **Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Fanges geschützter Fische** (hierzu zählen auch die Muscheln, siehe § 2 BiFVO, Anlage 1) sowie für **Befischungen während der Schonzeiten** bei der oberen Fischereibehörde (LLUR, Abt. 3) mit der Bitte um Genehmigung zu beantragen.

Dieser Antrag sollte mindestens **2 Wochen** vor der geplanten E-Befischung der oberen Fischereibehörde vorliegen und folgende Mindestbestandteile enthalten:

- Grund der Maßnahme (siehe § 6 BiFVO)
- genaue Bezeichnung des Befischungsortes (ggf. mit Kartenauszug)
- Name, Vorname der Person, die die E-Befischung durchführt
- Einverständnis des Fischereiberechtigten bzw. Fischereiausübungsberechtigten
- Genaue Bezeichnung der E-Geräte, die hierfür genutzt werden
- Nachweis über die aktuellen TÜV-Bescheinigungen der E-Geräte (Kopie erforderlich)
- Nachweis über den Bedienschein zum Betreiben von Elektrofischereianlagen (Kopie erforderlich)
- gültiger Fischereischein (mit aktueller Fischereiabgabemarke) gem. § 26 LFischG
- Fischereierlaubnisschein (§ 14 LFischG)

- Genauer Zeitraum der Maßnahme
- Was passiert mit den gefangenen Fischen? Umsetzen in ein anderes Gewässer oder sinnvolle Verwertung?

Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die Genehmigung schriftlich und wird mit einer geringen Verwaltungsgebühr belegt. Weiterhin wird auferlegt, dass Aufzeichnungen über den Fischfang (z. B. Art, Anzahl, Größe) geführt werden, die der oberen Fischereibehörde nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung vorgelegt werden müssen. Die Genehmigung ist beim Fischfang mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtspersonen oder der Polizei vorzulegen.

4.2.2 Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen der Kleinen Bachmuschel (*Unio Crassus*) bei den Bauarbeiten im Rahmen der Umgestaltung der Schwartau müssen zunächst die erreichbaren verbliebenen Tiere vor Umsetzung der Baumaßnahme durch die ökologische Baubegleitung abgesammelt und in vorhandene Bestände der kleinen Bachmuschel in Flussstrecken oberhalb der Renaturierungsstrecken (s. Karte in der Anlage zum Bescheid) wieder eingebracht werden. Trockenfallende Gewässerteilstrecken, die durch Neutrassierung entstehen, müssen noch einmal auf eventuell verbliebene Exemplare hin abgesucht werden. Ebenso ist unmittelbar bei den Baggerarbeiten in der Gewässersohle der Aushub an Land auf Exemplare von *Unio crassus* abzusuchen. Die Absammlung und die Umsiedlung sind durch die ökologische Baubegleitung vorzunehmen. Die Methodik zum Absammeln und zur Umsiedlung der Kleinen Bachmuschel hat gemäß dem Kapitel 3.1.3.4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu erfolgen. In den wöchentlichen Berichten der ökologischen Baubegleitung sind die Anzahl der gefundenen Kleinen Bachmuscheln und der Umsiedlungsort zu dokumentieren.

4.3 Auflagen Bahn AG

- 4.3.1 Im Bereich des Bahnkörpers und der Flächen, die im Eigentum der Deutschen Bahn AG stehen, ist vor Baubeginn eine Grenzfeststellung vom Maßnahmenträger zu veranlassen. Bei der Grenzbegehung ist vor Ort zu prüfen, in welcher Form die Böschungssicherung des Bahndammes erfolgen muss. Hierbei ist die **DB Richtlinie 836.4102** (Böschungen – Grundlagen Lockerungsgestein- und Felsböschungen) maßgebend. Des Weiteren ist vor Ort festzulegen, welche Verträge ggf. mit der Bahn vor Baubeginn zu schließen sind. Zu diesem Abstimmungstermin ist das Eisenbahnbundesamt hinzuzuziehen und die koordinierende Stelle DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, ist über den Ortstermin zu verständigen. Das Einverständnis der Bahn und die getroffenen Festlegungen sind dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, gemeinsam mit den Ausführungsplänen vorzulegen.
- 4.3.2 Für den Bahnübergang am Wanderweg in km 24,888 ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Eventuelle Schäden sind vom Beschlussinhaber auszubessern. Die Menge und Fahrzeugart ist vorher vom Maßnahmenträger zu definieren und der Deutschen Bahn AG zu benennen. In einem gemeinsamen Ortstermin mit

der Bahn werden die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festgelegt. Das Einverständnis der Bahn und die getroffenen Festlegungen sind dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, gemeinsam mit den Ausführungsplänen vorzulegen.

- 4.3.3 Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Baudurchführungsvereinbarung mit der DB Netz AG, Regionalnetz Nord-Ostsee, Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel, abzuschließen.

4.4 Auflagen Schleswig-Holstein Netz AG

- 4.4.1 Das Merkblatt "Schutz vor Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten, und entsprechende Leitungsauskünfte sind vom Beschlussinhaber bzw. der beauftragten Baufirma einzuholen.

4.5 Auflagen Deutsche Telekom Technik GmbH

- 4.5.1 Das in Stat. ca. 7+900 in einem Düker verlegte Telekommunikationskabel ist durch den Beschlussinhaber während der Baumaßnahme zu schützen und die Planauskünfte sind vom Beschlussinhaber bzw. der beauftragten Baufirma einzuholen.

4.6 Auflagen zum Bodenschutz

- 4.6.1 Das Grobkonzept (s. Ordner 3) ist fortzuschreiben und vor Baubeginn mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Der Beschlussinhaber legt in dem fortgeführten Konzept dar, wie die Lagerflächen hinsichtlich des Schutzes des Bodens vor Verdichtung gestaltet werden. Ebenso ist vorher zu klären, wohin der abzufahrende Boden entsorgt wird. Die Fahrwege im Auenbereich sind festzulegen, ebenso der maximal zulässige Flächendruck und die notwendigen Maßnahmen.
- 4.6.2 Der Beschlussinhaber hat eine bodenkundliche Baubegleitung vorzuhalten. Der Umfang der Begleitung ist im Detail mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 4.6.3 Der Beschlussinhaber hat die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde während der Baumaßnahme regelmäßig entsprechend dem Baufortschritt einzubinden.

4.7 Auflagen zum Naturschutz

- 4.7.1 Zur Gewährleistung einer ökologischen sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von qualifiziertem, natur- und artenschutzfachlich geschultem Personal, durchzuführen. Die durchführenden Personen sind dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz und dem Fachdienst Naturschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des Fachbeitrags Naturschutz einschließlich der darin beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in dem Kapitel 6.2 des Fachbeitrags Naturschutz, den Kapiteln 3.1.3.4, 3.1.4.1 und 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der „Konfliktkarte mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen“ Teil 1 und 2 (Anlagen 36 und 37). Dies hat in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

- 4.7.2 Die ÖBB hat sich nach dem Merkblatt DWA M 619 „Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und Ausbau“ auszurichten. Es ist von der ÖBB ein Umwelt-Bautagebuch zu führen, welches der unteren Naturschutzbehörde wöchentlich (in der Regel zu den Baubesprechungen) und darüber hinaus ggf. auch anlassbezogen, vorzulegen ist.
- 4.7.3 Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die Fristen des § 39 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Danach ist es verboten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September:
- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zusetzen.
 - Röhrichte zurückzuschneiden
- 4.7.4 Die Bauarbeiten sind im Zeitraum 01. Okt. bis 28. Feb. zu beginnen. Vorausgesetzt, die Gehölzfällungen und die Bauarbeiten wurden bis Ende Februar vorgenommen und die Baumaßnahmen werden ohne Pause fortgesetzt, kann auch nach diesem Zeitfenster in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und der Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung weitergearbeitet werden, da durch die permanente Störung und den Verlust der Fortpflanzungsstätten nicht mit einer Neubesiedlung durch die betroffene Fauna gerechnet werden kann.

Maßnahmen zum Schutz der Fauna vor und während der Baumaßnahme

- 4.7.5 Vor Eingriff in die Gewässersohle ist die Umsiedlung der *Unio Crassus* sowie anderer Muschel-, Schnecken- und Krebsarten durch fachlich qualifizierte Experten nach den im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Vorgaben durchzuführen. Die Maßnahmen zur Umsiedlung sind auf die örtlichen Verhältnisse anzupassen, soweit es im Rahmen der Bauphase erforderlich ist (Kapitel 6.2.1 Fachbeitrag Naturschutz).
- 4.7.6 Um eine Betroffenheit von potentiell vorkommenden Amphibienarten zu vermeiden, sind die von der Baumaßnahme betroffenen Stillgewässer während der Winterruhe bis spätestens Ende Februar durch geeignete Amphibienzäune aus zu zäunen, um die Amphibien am Einwandern und Ablaichen zu hindern.

- 4.7.7 Zum Schutz der Fischfauna in dem Umbaubereich sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Einschwimmsperren (z. B. Strohballen oder Kettenvorhang) oberhalb und unterhalb des betroffenen Fließgewässerabschnitts einzubauen. Anschließend sind die Fische im Maßnahmenbereich abzufischen (Elektrobefischung) und an geeigneter Stelle außerhalb des Baubereiches wieder in die Schwartau einzusetzen. Trockengefallene ehemalige Gewässerabschnitte sind nochmals auf den Verbleib einzelner Fische zu überprüfen.
- 4.7.8 Für die Zerstörung der Steilufer mit Bruthöhlen des Eisvogels sind an geeigneter Stelle neue Steilufer zu modellieren, die der Eisvogel für die Herstellung neuer Bruthöhlen nutzen kann.

Maßnahmen zum Schutz der Vegetation während der Baumaßnahme

- 4.7.9 Es ist dafür zu sorgen, dass durch einen sachgemäßen Umgang mit Betriebsstoffen im Zuge der Bauausführung vermieden wird, dass Schadstoffeinträge in Boden und Wasser ausgehen, die zu einem Absterben der Arten- und Lebensgemeinschaften führen können.
- 4.7.10 Gehölzbestände sind durch Baumschutzmatten/-zäune entsprechend der DIN 18920 vor Schäden zu sichern. Dies betrifft insbesondere die wertvollen Gehölzbestände (LRT), die in den „Konfliktkarten mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen“ Teil 1 und 2 dargestellt sind.
- 4.7.11 Die ökologische Baubegleitung hat die Mitarbeiter der bauausführenden Firmen über die wertvollen Biotopbestände im Bereich der Baumaßnahme zu informieren und ggf. vor Ort kleinflächige Laufanpassungen der Schwartau zum Bestandsschutz durchzuführen. (Absteckung vor Ort). Gleiches gilt auch für die Zuwegung zu den Baustellenbereichen im Umfeld von hochwertigen Biotopen und Lebensräumen. Abweichungen von der Planfeststellung sind mit dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, abzustimmen.
- 4.7.12 Die Bestände des breitblättrigen Knabenkrauts auf der feuchten Ruderalflur bei Stat. 6+300 Stat. vor Planung (6+660 Stat. nach Planung) sind durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzzaun) vor Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme zu schützen.

Vermeidung von Einträgen ins Fließgewässer

- 4.7.13 Vor Baubeginn sind zwischen Stat. 4+900 und Stat. 7+060 (Stat. 7+600 nach Planung) Schwellen mit einer Höhe von 0,5 m (mit Blechen/Spundwänden) im Abstand von 100 m ins vorhandene Gewässerprofil einzubringen, um im oberhalb liegenden Gewässerabschnitt den mobilisierten Sand zurückzuhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schwellen wieder zu entfernen.

- 4.7.14 Hinsichtlich der Baumaschinen ist darauf zu achten, dass nur biologisch abbaubare Öle und Schmiermittel Verwendung finden, um schädliche Einträge in die Landschaft zu vermeiden.

Maßnahmen nach der Bauphase

- 4.7.15 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen entsprechend der Vorgaben im Kapitel 6.2.2 „Gestaltungsmaßnahmen“ des Fachbeitrags Naturschutz und der Karte „Biotoptypen Planung und Gestaltungsmaßnahmen“ herzustellen.
- 4.7.16 Der Bereich der Primär- und Sekundäraue im oberen Gewässerabschnitt (5+650 bis 9+540 Stat. nach Planung) ist nach der Baumaßnahme zur Etablierung von standortgerechten Auwaldgehölzen und feuchten Hochstaudenfluren der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- 4.7.17 Die im Rahmen der Planung abgetrennten Fließgewässerbereiche sind der eigenständigen Entwicklung zu überlassen und so zu Auenstillgewässern (Altarmen) zu entwickeln.

Schutz des Bodens während der Baumaßnahmen

- 4.7.18 Um Beeinträchtigungen des Bodens weitestgehend zu minimieren, sind die Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes (BWS 2015) zu beachten.

4.8 Auflagen der Gemeinde Ratekau und der Stadt Bad Schwartau

- 4.8.1 Im Zuge der Baustelleneinweisung ist jeweils gemeinsam mit der Stadt Bad Schwartau und der Gemeinde Ratekau eine Begehung betroffener städtischer und gemeindlicher Wege durchzuführen und der Zustand zu dokumentieren (Beweissicherungsverfahren). Nach Abschluss der Baumaßnahme ist durch den Beschlussinhaber der Ursprungszustand der Wege wieder herzustellen und jeweils gemeinsam mit der Stadt Bad Schwartau und der Gemeinde Ratekau abzunehmen.
- 4.8.2 Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Wege während der Baumaßnahme sind vom Beschlussinhaber nicht komplett auszuschließen. Der Beschlussinhaber hat die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und hat rechtzeitig vor Sperrungen bzw. anderweitigen Einschränkungen die Stadt Bad Schwartau und die Gemeinde Ratekau jeweils zu informieren und sich mit diesen abzustimmen.
- 4.8.3 Der Beschlussinhaber hat die Sohlage im Kurparkbereich der Stadt Bad Schwartau vor Beginn der Baumaßnahmen lokal einzumessen. Die Darstellung erfolgt in drei Querprofilen. Diese sind dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, und der Stadt Bad Schwartau vor Beginn der Arbeiten zu übersenden. Nach Abschluss der einzelnen Bauabschnitte und nach Beendigung der Baumaßnahmen ist die Sohlage zu überprüfen und ggf.

bei Auflandungen sind diese vom Beschlussinhaber auf den Zustand vor Maßnahmenbeginn zu unterhalten.

4.9 Auflagen SH-Landesforsten

- 4.9.1 Im Zuge der Baustelleneinweisung ist gemeinsam mit den SH-Landesforsten eine Begehung betroffener forstlicher Wege durchzuführen und der Zustand zu dokumentieren (Beweissicherungsverfahren). Nach Abschluss der Baumaßnahme ist durch den Beschlussinhaber der Ursprungszustand der Wege wieder herzustellen und gemeinsam mit den Landesforsten abzunehmen.
- 4.9.2 Der Beschlussinhaber hat den zuständigen Revierleiter der Försterei Scharbeutz über die aktuellen Maßnahmen zu informieren. Dies kann im Rahmen der wöchentlichen Baubesprechungen erfolgen.

4.10 Auflagen der AG 29

- 4.10.1 Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards einzuhalten.

4.11 Auflagen des BUND

- 4.11.1 Die Forderung einer ökologischen Baubegleitung zur Schadensminimierung vor Ort mit regelmäßigen schriftlichen Berichten an den Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, als Planfeststellungsbehörde ist durch den Maßnahmenträger zu gewährleisten.

5. Vorbehalt

- 5.1 Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
- 5.2 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.

6. Hinweise

- 6.1. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG fallen Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dienen, nicht unter die Benutzungstatbestände des § 9 Abs. 1 und 2 WHG und bedürfen von daher keiner gesonderten Erlaubnis nach § 8 WHG.

- 6.2. Für die Bauausführung sind die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu beachten.
- 6.3. Gemäß § 142 Abs. 4 LVwG tritt die Planfeststellung außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Durchführung des Plans begonnen wird.
- 6.4. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- 6.5. Zufallsfunde von Munition sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst der Polizei zu melden.
- 6.6. Die zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Arbeits-, Hinweis- und Merkblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) befinden sich im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T). Sofern diese berücksichtigt werden, sind darüber hinausgehende Nachweise nicht erforderlich.
- 6.7. Die „Brücke Riesebusch“ in Stat. 6+680 wird aufgrund der hydraulischen Einschnürung abgebrochen. Ein Neubau ist jedoch im Rahmen der Planung nicht vorgesehen. Für den dauerhaften Erhalt der Wegeverbindung wird darauf verwiesen, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines separaten Genehmigungsverfahrens nach § 56 LWG zu erfolgen hat.

7. Begründung und Rechtfertigung des Planfeststellungsbeschlusses

7.1 Vorhabenbeschreibung

Der Wasser- und Bodenverband Schwartau als Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 23.08.2016, hier eingegangen am 24.08.2016, einen Antrag auf Planfeststellung gem. § 68 WHG für den Ausbau des Gewässers Nr. 1 Schwartau von Stat. 4+750 bis 8+900 gestellt.

Bereits am 29.10.2014 fand in der Kreisverwaltung Ostholstein der Scopingtermin gemäß § 5 UVPG statt, in dem der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt wurde.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Gewässerausbau ist in § 67 Abs. 2 WHG definiert als die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Durch die geplanten Maßnahmen wird die Schwartau im Maßnahmengbiet in der äußeren Gestalt durch geänderte Linienführungen und Anbindung an die Altarme der Schwartau verändert. Somit wird das Gewässer in diesem Abschnitt wesentlich umgestaltet, so dass

es sich bei dem Vorhaben um eine wesentliche Veränderung der Schwartau handelt, was einem Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG gleich steht.

Die Schwartau ist ein Gewässer II. Ordnung und entspringt im Bereich des Dodauer Sees westlich von Eutin. Sie verläuft zunächst in südöstliche und dann in südliche Richtung, bevor sie nach 39 km bei Bad Schwartau in die Trave mündet. Von der Quelle bis zur Mündung überwindet die Schwartau eine Höhendifferenz von > 46 m. Die wichtigsten Nebengewässer sind die Flörkendorfer Au und die Curau. Die Schwartau besitzt bis zur Grenze des Maßnahmensgebietes eine Einzugsgebietsgröße von ca. 200 km². Das Maßnahmensgebiet umfasst eine Größe von 65 ha. Das Maßnahmensgebiet liegt östlich der Ortschaft Groß Parin und westlich der Gemeinde Ratekau im Kreis Ostholstein und reicht von Stat. 4+750 (Riesebusch) bis 8+900 (200 m unterhalb der Hobbbersdorfer Mühle) der Schwartau.

Der WBV Schwartau beabsichtigt, unterstützt durch das Land Schleswig-Holstein, die Schwartau auf ca. 4,2 km Länge zu renaturieren und die anliegenden Flächen zu einer Auenlandschaft mit Au-/Bruchwaldgebieten bzw. Extensivgrünland zu entwickeln. Ziel ist die Erreichung des guten ökologischen Zustandes gem. § 27 Abs. 1 WHG und § 2b LWG bis längstens zum Jahr 2027 auf der betrachteten Gewässerlänge.

Die vorliegende Unterlage enthält Planungen zur Renaturierung der Schwartau sowie zur Revitalisierung der Schwartau-Aue. In diesem Zusammenhang soll das Gewässer so umgebaut werden, dass die naturnahen Prozesse innerhalb des Maßnahmensgebietes wieder greifen und zu einem naturnahen Zustand führen.

Das Projekt hat sehr ambitionierte Ziele in einem Raum, der in diesem Maße sehr selten anzutreffen ist. Es werden Eingriffe, sehr große Erdbewegungen und Materialtransporte notwendig sein. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Natur sehr schnell die offenen Flächen und Habitate wieder für sich einnimmt und auch der Mensch über das Wegesystem wesentlich stärker von der zukünftigen Gestaltung und Entwicklung der Schwartau-Aue als Naherholungsraum profitieren wird.

Mit der Maßnahmenumsetzung soll den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), den Vorgaben von NATURA 2000 sowie der Managementrichtlinie für das FFH-Gebiet „Schwartautal und Curauer Moor“ entsprochen und Synergien erzielt werden.

Übergeordnete Zielsetzung ist die Verbesserung des Nährstoff- und Hochwasserrückhalts, die Entwicklung von wertvollen Auenlebensräumen, speziell Auwaldflächen, die Sicherung des Bestandes von gefährdeten Arten sowie die Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ nach Vorgabe der EU-WRRL.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben umweltverträglich durchgeführt und damit zugelassen werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist die Feststellung des Plans zum Ausbau der Schwartau im Rahmen der o. g. Maßnahmen zulässig. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorgaben des WHG, des BNatSchG und des LNatSchG sowie der weiteren rechtlichen Bindungen kommt zu dem Ergebnis, dass durch Maßnahmen der Umweltvorsorge nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden bzw. durch die Realisierung der Maßnahme selbst ausgeglichen

werden können. Dazu werden auch die Anregungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und Dritter durch Auflagen im Beschluss berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch den geplanten Ausbau nicht zu befürchten.

Der Planfeststellungsbeschluss kann daher erlassen werden.

In dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG i. V. m. §§ 125 und 126 LVwG sind folgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände gehört worden:

1. Gemeinde Ratekau
2. Stadt Bad Schwartau
3. Deutsche Bahn AG
4. Eisenbahn-Bundesamt
5. Schleswig-Holstein Netz AG
6. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. LLUR, Abt. Bodenschutz
8. Untere Denkmalschutzbehörde
9. Archäologisches Landesamt
10. Landesamt für Denkmalpflege S-H
11. Untere Bodenschutzbehörde Kreis OH
12. AG 29
13. BUND
14. Untere Naturschutzbehörde Kreis OH
15. Schleswig-Holsteinische Landesforsten
16. LLUR -Forst
17. LLUR -Obere Fischereibehörde
18. LLUR -Fließgewässerökologie (Dezernat 41)
19. LBV S-H
20. LKA -Kampfmittelräumdienst
21. MELUND, Oberste Naturschutzbehörde u. oberste Wasserbehörde
22. NABU S-H
23. NABU Ortsgruppe Bad Schwartau
24. Umweltbeirat der Stadt Bad Schwartau

Die öffentliche Auslegung des Antrages ist ortsüblich in den Lübecker Nachrichten, im Ostholsteiner Anzeiger, in der Heiligenhafener Post sowie im Fehmarn'schen Tageblatt mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass innerhalb einer Ausschlussfrist, die vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist endet, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ratekau, der Stadt Bad Schwartau oder dem Kreis Ostholstein Einwendungen erhoben werden können (§ 140 Abs. 2 LVwG).

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 21.12.2016 bis 20.01.2017 bei der Gemeinde Ratekau, der Stadt Bad Schwartau und beim Kreis Ostholstein während der Dienststunden ausgelegen (§ 140 Abs. 6 Satz 3 LVwG).

Beim Kreis Ostholstein, der Gemeinde Ratekau und der Stadt Bad Schwartau gingen keine Einwendungen von privaten Dritten ein.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen waren Gegenstand der Erörterungstermine am 17.05.2017 und 14.06.2017 in der Kreisverwaltung Ostholstein, Oldenburger Saal. Zu den Erörterungsterminen wurde ordnungsgemäß per Post und per öffentlicher Bekanntmachung eingeladen (§ 140 Abs. 6 Satz 3 LVwG). Die Niederschriften über die jeweiligen Erörterungstermine wurden allen Beteiligten in Kopie übersandt.

7.2 Anregungen und Bedenken Beteiligter

Bedenken und Anregungen der Beteiligten wurden in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses berücksichtigt, soweit die Bedenken in den Erörterungsterminen nicht ausgeräumt wurden.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Beteiligte haben ihre Interessen durch entsprechende Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben geltend gemacht:

7.2.1 Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 18.01.2017

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Vor Baubeginn ist grundsätzlich eine Grenzfeststellung durchzuführen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind auf Kosten des Beschlussinhabers geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Zu der Beschreibung der Baumaßnahme Seite 26: Hier wird der Bereich BS03 ausgewiesen, an dem es durch eine starke Strömung zu größeren Uferabbrüchen kommen kann. Dieser Bereich grenzt unmittelbar an das DB Grundstück. Hier ist die **DB Richtlinie 836.4102** (Böschungen – Grundlagen Lockerungsgesteins- und Felsböschungen) zu beachten. Da in diesem Bereich ein sehr hoher Bahndamm verläuft, wo am Fuß des Bahndammes eine Mulde zur Entwässerung besteht, und der Bereich BS03 nach den uns vorliegenden Unterlagen um mehr als 1m erhöht werden soll, ist hier die Entwässerung des Bahndammes sicher zu stellen.

Die Erhöhung des Geländes findet teilweise auf Bahngelände statt. Hierfür ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich. Die Richtlinie 836 ist auch zu beachten, um die Standsicherheit des Bahndammes nicht zu gefährden, da der Grundwasserspiegel sich verändert.

Den Einwendungen werden durch die Nebenbestimmungen 4.3.1 bis 4.3.3 Rechnung getragen.

7.2.2 Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vom 22.11.2016

In den Planungsabschnitten zwischen Station 6+000 u. 6+100 sowie 6+700 u. 7+000 sollen die Altarme der Schwartau wieder angeschlossen werden, sodass die Schwartau durch die geplanten Maßnahmen näher an die Bahnstrecke heranrückt.

Grundsätzlich gilt die Forderung, dass die Maßnahmen nicht die öffentliche Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährden dürfen und die Sicherheit des Bahndammes/der Bahnanlagen jederzeit zu gewährleisten ist.

Es ist zu beachten, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.

Die aufgeführten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

7.2.3 Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG vom 16.01.2017

Die im angrenzenden Bereich der Baumaßnahmen befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „**Schutz vor Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten**“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung 4.4 entsprochen.

7.2.4 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 27.01.2017

Gegen die geplanten Maßnahmen werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Die im Plangebiet in einem Düker verlegten Telekommunikationskabel (ca. Stat. 7+900) sind während der Baumaßnahmen zu schützen, um Beschädigungen zu vermeiden.

Vor Beginn der Maßnahmen sind die aktuellen Bestandspläne bei der Telekom anzufordern. Bei den Arbeiten in Bereichen von Telekommunikationsanlagen hat sich die ausführende Firma an die einschlägigen Bestimmungen zu halten.

Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bittet die Telekom um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Arbeiten (mind. 6 Monate vorher) und um Mitteilung der beauftragten Firma, um die Renaturierungsmaßnahme nicht unnötig zu behindern und zu verzögern.

Dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung 4.5 entsprochen.

7.2.5 Stellungnahme der oberen Bodenschutzbehörde (LLUR) vom 31.01.2017

Es wird auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Ostholstein (Herr Geerds) verwiesen.

Dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung 4.6 entsprochen.

7.2.6 Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 07.02.2017

Es wird auf die u.a. Stellungnahme des archäologischen Landesamtes verwiesen.

7.2.7 Stellungnahme des archäologischen Landesamtes SH vom 26.01.2017

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet und im Nahbereich archäologischer Fundplätze/Denkmale, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die aufgeführten Anregungen und Forderungen werden zur Kenntnis genommen und vom Beschlussinhaber berücksichtigt.

7.2.8 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege SH vom 25.01.2017

Belange des Denkmalschutzes (Baudenkmalpflege) sind nach derzeitigem Kenntnisstand von den Planungsvorhaben nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Erteilung des Planfeststellungsverfahrens.

Der Punkt wird zur Kenntnis genommen.

7.2.9 Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde Kreis OH vom 20.02.2017

In den vorgelegten Planunterlagen wird beschrieben, welche Untersuchungen vorweg durchgeführt wurden. Die Ergebnisse werden dargestellt und bewertet.

Mit diesen Grundlagen wurde ein Grobkonzept zum Bodenschutz erstellt. Darin wird beschrieben, wie viel Boden aufgenommen wird und wo mit chemischen Belastungen und anderen Schadstoffen zu rechnen ist. Weiterhin werden Abtrags- und Auftragsflächen dargestellt und es wird beschrieben, in welcher Weise der Boden innerhalb des Maßnahmenbereiches umgelagert bzw. wiederverwendet wird. Eine große Menge belastetes Material (etwa 20.000 m³) sollen extern verwertet werden.

Zudem werden Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz - hier Schadverdichtung - im direkten Auenbereich sowie auf den Transportwegen und den Lagerplätzen betrachtet. Dabei sind die Böden nach ihrer Empfindlichkeit gegen Verdichtung in 3 Stufen eingeteilt und die Bereiche entsprechend im Plan dargestellt worden. Allgemein werden bodenschonende Maßnahmen beschrieben, wie z.B. Moorketten, Lastverteilungsplatten oder das Fahren auf der Trasse. Es wird erläutert, dass wegen der unterschiedlichen Bodenarten und -belastungen ggf. unterschiedliche Einbauszenarien oder Entsorgungswege notwendig werden und der Boden entsprechend getrennt zwischengelagert werden soll.

Die humusreichen, wassergesättigten Böden sind für direkte Verfüllung der Altarme vorgesehen, so dass sie im reduzierenden Milieu bleiben und nicht mineralisieren. Für die Anhebung der Gewässerbetten ist mineralisches unbelastetes Material zu verwenden (nach LA-GA – Zuordnungsklasse Z0).

Dem vorgelegten Grobkonzept wird zugestimmt, insbesondere den Empfehlungen, das Konzept mit der weiteren Planung fortzuschreiben und eine bodenkundliche Baubegleitung zu integrieren.

Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmung 4.6 entsprochen.

7.2.10 Stellungnahme der Gemeinde Ratekau vom 20.01.2017

Als Kommune mit einem langjährigen und breit gefächerten Engagement im Umwelt und Naturschutz begrüßt die Gemeinde Ratekau die geplante Renaturierung eines über 4 km langen Abschnitts der Schwartau ausdrücklich. Mit diesem Vorhaben wird nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ der Oberflächengewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie geleistet, sondern es werden auch zahlreiche weitere Synergieeffekte erzielt, wie z. B. die (Wieder-)Schaffung zahlreicher wertvoller Habitate im gesamten Fluss-Aue-Komplex, ein besserer Hochwasserschutz und eine langfristige Kohlenstoffspeicherungsfähigkeit in der Aue.

Darüber hinaus kann von dem Pilotprojekt-Charakter dieses umfangreichen Renaturierungsvorhabens eine wichtige Initialzündung für weitere im Hinblick auf die Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dringlich benötigte Fließgewässer-Renaturierungsprojekte dieser Dimension ausgehen und es können wichtige Erkenntnisse und praktische Erfahrungen für die Planung und Umsetzung zukünftiger ähnlich ambitionierter Projekte gewonnen werden.

Gemäß den Ausführungen auf Seite 27 des Erläuterungsberichts wird der Überbau der Brücke bei Stat. 6+680 („Brücke Riesebusch“) aufgrund der hydraulischen Einschnürung und des baulichen Zustands abgebrochen, ein Neubau ist jedoch im Rahmen der Planung

nicht vorgesehen. Es wird darauf verwiesen, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines separaten Genehmigungsverfahrens erfolgen könne. Wie bereits im Rahmen des Abstimmungsgesprächs zu diesem Thema am 11.05.2016 geäußert, hat diese Wegeverbindung aus Sicht der Gemeinde Ratekau eine sehr hohe Bedeutung für die Naherholung. In den entsprechenden Planwerken des Landschaftsplans der Gemeinde ist diese sowohl als Wander- als auch als Reitweg ausgewiesen und wird von Erholungsuchenden sowohl aus Bad Schwartau/Groß Parin als auch aus Ratekau stark frequentiert. Ein temporärer oder sogar dauerhafter Wegfall dieser Wegeverbindung wäre daher nach Auffassung der Gemeinde Ratekau als äußerst negativ zu bewerten und würde vermutlich auch der öffentlichen Akzeptanz des Vorhabens schaden. Die Gemeinde Ratekau hält es daher für erforderlich, dass noch vor dem Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses eine Lösung für den dauerhaften Erhalt der Wegeverbindung gefunden wird. Nach erster Schätzung des Vorhabenträgers würden sich die Kosten für eine Erneuerung des Brückenüberbaus auf unter 50.000 € belaufen. Gerade in Anbetracht des finanziellen Gesamtvolumens des Vorhabens sollte die Erneuerung daher verhältnismäßig leicht zu realisieren sein. Die äußerst konstruktiven Vorgespräche zur Aufteilung der Finanzierung sowie der Er- und Unterhaltungspflicht sollten umgehend fortgeführt werden, um eine schnelle einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Bezüglich der geplanten Einrichtungsflächen für Bodenzwischenlager und Bodenbereitstellungslager und der möglich Zuwegung für LKW werden in den Planungsunterlagen Unterlage Nr. 7 und Anlage 5 zu Unterlage Nr. 11 uneinheitliche Festsetzungen getroffen. Auf mündliche Nachfrage beim Vorhabenträger (Telefongespräch mit Frau Kirschnick-Schmidt am 18.01.2017) teilte dieser mit, dass die in Unterlage Nr. 7 dargestellte Variante die dem aktuellen Planungsstand nach angestrebte Lösung darstelle, die in Anlage 5 zu Unterlage Nr. 11 dargestellt Variante hingegen einen älteren Planungsstand wiedergebe.

Die Gemeinde Ratekau spricht sich eindeutig für die in Unterlage Nr. 7 dargestellte Lösung aus und bittet um einheitliche Festlegung dieser Variante in den Planungsunterlagen. Mit dieser Lösung wird insbesondere im Unterschied zu der in Anlage 6 zu Unterlage Nr. 11 dargestellten Variante eine Zufahrt direkt von der Straße „Am Mühlenberg“ um eine Gemeindestraße handelt, unterstreicht die Gemeinde Ratekau, die im Erläuterungsbericht dargelegte Notwendigkeit (S. 32), sowohl eine Bestandsdokumentation des Zustandes als auch eine Dokumentation möglicher Schäden im Zuge des Baustellenverkehrs durchzuführen und diese nach Beendigung der Maßnahmen zu beheben.

Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmung 4.8 entsprochen.

7.2.11 Stellungnahme der AG-29 vom 03.11.2016

Die AG-29 begrüßt die Durchführung des o. g. Vorhabens und die damit verbundenen Renaturierungsmaßnahmen bzw. das Zulassen der eigendynamischen Entwicklung im Talraum der Schwartau. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmung 4.10 entsprochen.

7.2.12 Stellungnahme des BUND vom 03.11.2016

Schon zur Amtszeit von Umweltminister Heydemann hat die BUND Kreisgruppe Ostholstein eine Renaturierung der Schwartau gefordert. Wegen anderer Prioritäten in Schleswig-Holstein ist diese Maßnahme damals zurückgestellt worden. Insofern ist die Anbindung der Schwartau an den Talraum und die Einleitung einer dynamischen Entwicklung zu begrüßen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit erheblichen Eingriffen im Maßnahmengbiet verbunden. Dem Fachbeitrag Naturschutz ist zu entnehmen, dass eine *ökologische Baubegleitung* zur Schadensminimierung vor Ort eingesetzt werden soll. Wegen der Vielzahl von Risiken und Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die Baubegleitung permanent vor Ort ist, um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Maßnahmen auch eingehalten werden.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird in Kapitel 7 auf die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte eingegangen. Dabei ist übersehen worden, dass der *Netzbetreiber TenneT plant, im Untersuchungsraum eine 380-kV Freileitung* - die sogenannte Ostküstenleitung - zu errichten. In der UVS wird die hohe Bedeutung des Untersuchungsraumes für Vögel dargestellt. Außerdem wird die bestehende 110-kV-Leitung als „störende Beeinträchtigung“ klassifiziert. Die geplante 380-kV-Höchstspannungstrasse entwertet den Riesebusch und den Talraum der Schwartau für die naturgebundene Erholung.

Ein neuer Mastenwald stellt nach Auffassung des BUND eine erhebliche Beeinträchtigung für den Untersuchungsraum dar und konterkariert die mit der vorliegenden Planung gesetzten Ziele.

Aus den Planfeststellungsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Brückenbauwerk in Stat. 6+680 abgerissen werden sollen. Diese Brücke ist Teil eines stark frequentierten Rundwanderweges, der außerdem von Radfahrern und Reitern genutzt wird. Die BUND-Kreisgruppe Ostholstein schlägt vor, im Zuge der geplanten Baumaßnahmen die Querung wieder herzustellen.

Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen 4.11 und 4.7.11 sowie dem Hinweis 6.7 entsprochen.

7.2.13 Stellungnahme der Stadt Bad Schwartau vom 24.11.2016

Die Durchführung der Maßnahme wird von der Stadt Bad Schwartau grundsätzlich begrüßt, da die damit verbundene Wasserrückhaltung (Retention) nördlich des Stadtgebietes Wasserspitzen im Kurpark und in den Riesebuschwiesen abpuffert.

Der große Aufwand vor allem hinsichtlich der Bodentransporte wird kritisch bewertet. Es ist sicherzustellen, dass alle für die Maßnahme genutzten städtischen Flächen wie Straßen- und Wirtschaftswege während der Bauphase nutzbar bleiben und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt werden. Bei Inanspruchnahme städtischer Flächen für Boden-

und Baustofflagerung o. ä. ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Ordnungsamt einzuholen.

Die Auswirkungen der Maßnahme auf Flora und Fauna sind trotz der Erhebung von Bestandsdaten kaum abzuschätzen. Deshalb sollte während und nach Fertigstellung der Maßnahme ein intensives *Monitoring* durchgeführt werden, um die Entwicklung zu dokumentieren und Belege für notwendige Folgemaßnahmen zu erhalten. Bspw. ist nach Beruhigung des Gewässers mit Sicherheit die chemische Qualität durch das Reduzieren von Düngereinträgen zu verbessern, auch diese Maßnahme würde dem Schwartautal im Gemeindegebiet zugutekommen.

Die Stadt Bad Schwartau ist Eigentümerin einer kleinen Parzelle innerhalb des Nordhangs des Autes, auf Höhe Groß Parin direkt an der 110 kV-Leitung (Planunterlage 3: Flurstück 64, Gemarkung Groß Parin). Da das Maßnahmengebiet östlich dieser Parzelle endet, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten.

Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmung 4.8 entsprochen.

7.2.14 Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 25.11.2016

Das „Auenprojekt Schwartau“ entspricht den Zielen der EG Wasserrahmenrichtlinie sowie den Entwicklungszielen und dem Managementplan des FFH Gebietes 2030-328 „Schwartautal“ und setzt diese um.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme des Naturschutzes i. S. von § 52 LNatSchG, so dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Eingriffsgenehmigung und auch keine Befreiung oder Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz erforderlich ist. Artenschutzrechtliche Bestimmungen sind von der Freistellung des § 52 LNatSchG nicht erfasst.

Die UNB stimmt der Maßnahme unter der Voraussetzung zu, dass:

- die Ausnahme für die mögliche Tötung von Einzelexemplaren der *Unio Crassus* von dem LLUR als zuständige Naturschutzbehörde erteilt ist. (vgl. „Prüfung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen“ von UIH, Juli 2016)
- der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Fachbeitrag Naturschutz (UIH, Juli 2016) mit den darin beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- sowie Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden.

Auf die Ergebnisse der vorangegangenen Abstimmungen mit den beteiligten Behörden und Verbänden wird verwiesen.

Der Beschlussinhaber teilt die Auffassung der unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Dieser Forderung wird durch die fischereirechtliche Nebenbestimmung 4.2 entsprochen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Fachbeitrag Naturschutz (UIH, Juli 2016) sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

7.2.15 Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten vom 19.01.2017

Auf dem Übersichtslageplan (Unterlage 3) fehlt die Eintragung der Gewässerstationierung bis zur Stat. 6+900. Unterlage 7 „Flächenbedarfsplan empfindlicher Böden“ und Unterlage 11 Anlage 5 „Verbreitung der empfindlichen Böden mit geplanten Baustraßen und Bodenlagerflächen“ stimmen bezüglich der Lage der Bodenlagerflächen nicht überein. Die Naturwaldflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes werden in keinem Plan dargestellt. Da Eingriffe in diese Flächen gem. Angabe in der Umweltverträglichkeitsstudie (s. S. 61 und 69) vorgesehen sind, sollten diese Flächen auch kartenmäßig sichtbar gemacht werden, z. B. auf Unterlage 7. Notwendigenfalls können die entsprechenden Flächen-Shapes als Datei zur Verfügung gestellt werden.

Während der Bauphase und ihrer Vorbereitung vor Ort ist der für das Projektgebiet zuständige Revierleiter der Försterei Scharbeutz über die aktuellen Maßnahmen zu informieren, in dem ihm z. B. Gelegenheit gegeben wird, an wichtigen Besprechungen teilzunehmen. Seine Ortskenntnis und die Vertrautheit mit den natürlichen Vorgängen sollten unbedingt genutzt werden, um eine optimale Umsetzung der Planung zu erreichen.

Nach Übersendung der Shapes von Herrn Steffen (SH-Landesforsten) an Herrn Leifels vom Ing.-Büro UIH wurde die Darstellung der Naturwaldflächen neu eingearbeitet. Unterlage 7 entspricht der aktuellen Planung.

Der Forderung an Baubesprechungen teilzunehmen wird durch die Nebenbestimmung 4.9 entsprochen.

7.2.16 Stellungnahme der oberen Forstbehörde (LLUR) vom 05.12.2016

Aus forstbehördlicher Sicht wird die Planung begrüßt, da die Chance für die Entwicklung seltener und hochwertiger Auwaldflächen nach Vollendung der Baumaßnahmen gegeben ist. Dadurch werden Eingriffe in bestehende Waldflächen mehr als notwendig ausgeglichen, zumal in § 2 Abs. 1, Satz 5 LWaldG Kleingewässer zur Waldfläche gehören.

Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.17 Stellungnahme der LBV SH vom 31.10.2016

Die Planungsunterlagen wurden eingesehen und zur Kenntnis genommen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die positive Stellungnahme zur Planungsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2.18 Stellungnahme der oberen Fischereibehörde (LLUR) vom 17.02.2017

Herr Hartmann führt aus, dass die geplante Baumaßnahme mit ihren sehr großen Erdbebewegungen während der Bauphase und für eine unbestimmte Zeit danach die Fische (Fische im Sinne von § 2 LFischG) in der Schwartau im und unterhalb des Planungsgebiets negativ beeinflussen wird. Aufgrund der geplanten Maßnahmen ist eine anschließende er-

hebliche Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die Fische und der Lebensbedingungen für die FFH-Fischarten kaum zu erwarten (Begründung s. u.). Da die o. g. negativen Auswirkungen vermutlich vorübergehend sein werden und von diesem Vorhaben deshalb keine andauernde negative Auswirkung auf die Fischfauna zu erwarten ist, hat er gegen dieses Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Wegen nicht durchgeführter Status quo ante-Erhebungen des Fischbestands mit Ausnahme der *Unio crassus* (BRINKMANN 2007) lassen sich allerdings nach Planumsetzung weder Verbesserungen noch Verschlechterungen für die gegenwärtig in der Schwartau lebenden Fischarten belegen. Trendhinweise sind auf Basis der fiBS-Befischung (BIOTA-2010) möglich. Nur ein etwaiges Verschwinden jetzt vorhandener bzw. ein Auftauchen bisher nicht vorkommender Fischarten wird belegbar sein. Durch den örtlichen Angelverein wird die Schwartau nicht, wie in den Planungsunterlagen irrtümlich dargestellt, fischereiwirtschaftlich betreut, sondern der ASV Bad Schwartau von 1947 e.V. übt das Fischereirecht in der Schwartau gemäß LFischG aus.

Begründung:

Das Wasserkraftwerk Hobbersdorfer Mühle mit seinem Stau und Betrieb steht der Umsetzung eines leitbildgerechten Auenprojekts entgegen. Diese sich erheblich nachteilig auf die Fließgewässerökologie der Schwartau auswirkende Anlage befindet sich nur ca. 900 m oberhalb des Maßnahmengebiets. In der Planung wird diese als harte Restriktion bezeichnete Anlage zwingend beachtet, d.h. die Wasserkraftnutzung darf nicht beeinträchtigt werden, obschon dieses Wasserkraftwerk einer Erreichung des Entwicklungszieles entgegensteht. Zum Schutz der Erträge aus der Wasserkraftnutzung werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen klein gehalten. Die für ein erfolgreiches Auenprojekt notwendige Schleifung des Wasserkraftwerks Hobbersdorfer Mühle zur Wiederherstellung naturnaher Abflussverhältnisse in der Schwartau insbesondere im Gebiet des Vorhabens wird in den Unterlagen zur Planfeststellung noch nicht einmal diskutiert.

Das Wasserkraftwerk Hobbersdorfer Mühle mit seinem Stau und Betrieb erschwert die Fischwanderung und den genetischen Austausch innerhalb der Fischpopulation in der Schwartau erheblich. Inwieweit das vor einigen Jahren zur Verbesserung dieser Situation für den Fischeaufstieg gebaute Umgehungsgerinne zur Abmilderung dieser Situation beiträgt, ist aufgrund fehlender Evaluierung nicht bekannt. Der Verhaltensbiologie der Fische zufolge können diese wegen der fehlenden Nähe seiner Einmündung zum Wanderhindernis in die Schwartau den Einstieg nicht zwangsläufig finden. Deshalb ist davon auszugehen, dass nur verhältnismäßig wenige aufsteigewillige Fische eher zufällig in das Umgehungsgerinne schwimmen und über diesen einzig möglichen Weg in die obere Schwartau gelangen. Ein schadloser Fischabstieg ist bisher nicht möglich.

Gegenwärtig führt das ausgebaute Gewässerprofil das Hochwasser bordvoll ab. Das naturnahe Fließgewässerprofil der Schwartau würde maximal den mittleren Wasserabfluss bordvoll abführen, alle anderen Wasserabflüsse müssten naturgemäß über die Ufer treten und den Auenbereich überschwemmen. Die Planung liegt hinter diesen naturnahen Gegebenheiten in Norddeutschland insofern zurück, dass auch noch das Q 330 bordvoll abgeführt werden soll und lediglich das HQ für die Auenentwicklung zur Verfügung steht.

Nicht nachvollziehbar ist, dass das Gefälle in diesem mit 0,4 % nicht besonders gefällereichem Planungsbereich mit dem in Auen geplante Überschwemmungsflächen nicht ausschließlich über Laufverlängerung und Furt/Kolk-Sequenzen abgebaut werden kann, sondern dass auch noch der Einbau eines Sohlabsturzbauwerks geplant ist. Nach BRUNKE & HIRSCHHÄUSER „Empfehlungen zum Bau von Sohgleiten in Schleswig-Holstein“ (2005) hätte dies zur Vermeidung im Einzelfall geprüfte werden müssen. Denn der Einbau von Sohlabsturzbauwerken widerspricht dem Zulassen eigendynamischer Prozesse in Fließgewässern. Deshalb bitte ich Sie, das Erfordernis des Einbaus zu prüfen und ggf. durch zusätzlichen Einbau von Furt/Kolk-Sequenzen von dem Einbau eines Sohlabsturzbauwerks abzusehen.

Die Einwendungen sind im Erörterungstermin mit Herrn Hartmann diskutiert worden. Zur Durchgängigkeit bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen der oberen Fischereibehörde und dem Maßnahmenträger.

Die Obere Fischereibehörde schlägt vor, eine Status-Quo-Ante-Erhebung und eine Evaluierung der Fischwanderung an der Hobbersdorfer Mühle vorzunehmen.

Der Maßnahmenträger hält dieses nicht für erforderlich, da die Hobbersdorfer Mühle nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Der Punkt wird zur Kenntnis genommen. Des Weiteren ist Herr Hartmann der Meinung, dass nicht ein Sohlabsturzbauwerk, sondern ein Sohgleitenbauwerk gebaut werden sollte.

Der Maßnahmenträger hat diese Prüfung vorgenommen und hält an seiner Planung fest. Nach Fischereirecht bedarf es einer Ausnahmegenehmigung für das Entnehmen von ganzjährig geschützten Fischarten (u. a. *Unio Crassus*).

Dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung 4.2.2 entsprochen.

7.2.19 Stellungnahme der oberen Wasserbehörde (LLUR, Abt. 41 -Fließgewässerökologie) vom 03.03.2017

Vorhaben und Entwicklungsziele:

Ein 4,2 km langer Abschnitt am Unterlauf der Schwartau sowie seiner Aue soll ein in einer Kombination verschiedener Maßnahmen umgestaltet werden. Das Gewässer soll so umgebaut werden, dass die naturnahen Prozesse innerhalb des Maßnahmensgebietes wieder ablaufen und zu einem naturnahen Zustand von Fluss und Aue führen. Ziel ist es den eigentlichen Lauf der Schwartau zu renaturieren und die Aue zu revitalisieren. Das Maßnahmengebiet im Talraum der Schwartau umfasst eine Fläche von ca. 65 ha.

Durch die Planung sollen folgende Einzelziele erreicht werden:

- Wiederherstellen einer naturnahen Überflutungsdynamik im Sinne einer Reaktivierung der Primäraue.
- Verbessern des ökologischen Zustandes der Schwartau und ihrer Aue.
- Verbessern der Lebensbedingungen für die im Gebiet vorkommenden wassergebundenen Vögel, FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen.

- Verbessern des Kohlstoffspeichervermögens in der Aue.
- Verbessern des Biotopverbundes.
- Rückhalten und Aufnehmen der Sandfracht im Gewässer.
- In Teilbereichen Erhalten der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen, extensiv genutzten Offenlandschaften.
- Entwickeln und Wiederherstellen von Auwaldbereichen (Weichholzauwald und Hartholzauwald).

Betroffene Wasserkörper und ökologischer Zustand:

Die überplante Strecke befindet sich im oberen Abschnitt im kiesgeprägten Wasserkörper st_06 und im unteren Abschnitt im teilmineralischen Wasserkörper st_04, der im überplanten Bereich vom kiesgeprägten Typus überlagert wird. Beide Wasserkörper sind Teil des Vorranggewässernetzes.

WK	Makrophyten	Makrozoobenthos	Fische
st_06	gut	mäßig	unbefriedigend
st_04	mäßig	mäßig	unbefriedigend

Das Makrozoobenthos und die Fische weisen darauf hin, dass hydromorphologische Verbesserungen erforderlich sind, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.

Ausbau der betroffenen Wasserkörper:

Die Schwartau fließt in einem gleichförmigen ca. 10 m bis 12 m breiten Profil ohne größere Breiten- und Tiefenvarianzen. Die Talraumbreite beträgt zunächst 100 m bis 150 m (st_06), weiter unterstrom bis zu 400 m und teilweise bis > 500 m (st_04). Bei einem Längsgefälle des gesamten Gewässerabschnittes von 0,4 % ist der Wirkungsgrad der Schwartau gering (oberer Abschnitt 1,1 bis unterer Abschnitt 1,3; ehemals war vor dem Ausbau ca. 1,4 für beide Abschnitte). Aufgrund des Ausbaus wurden mindestens 13 Mäanderschleifen abgetrennt und die Gewässerbreite in etwa halbiert. Durch die ausbaubedingt folgende Eintiefung des Profils beträgt die durchschnittlich mittlere Einschnittstiefe 2 bis 2,5 m, so dass das Ausuferungsvermögen erheblich reduziert ist.

Qualität der Planung:

In dem mehrjährigem Verfahren zu Entwicklung des Planungsentwurfs wurde der Antragsteller durch einen Beirat unterstützt, der sich aus relevanten Behördenvertretern verschiedener Einrichtungen zusammensetzte. Dieser Beirat diente der Qualitätssicherung der Planungen, die dort von den Auftragnehmern vorgestellt wurden. Im Zuge dieser Vorgehensweise wurden u.a. die Leitbildentwicklung, Auen- und Gewässerbewertung, Maßnahmenvarianten und hydraulische Modellierungen vorgestellt und diskutiert. Die Diskussionen führten am Ende zu der Entwicklung der Vorzugsvariante.

Die erstellten Varianten wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie, der FFH-Verträglichkeitsstudie sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag besprochen und einer naturschutzfachlichen Überprüfung unterzogen. Die Planung berücksichtigt die wesentlichen naturschutzfachlichen und baulichen Restriktionen. Weiterhin werden ein Bodenschutzkonzept sowie ein Bodenmanagementplan zum Umgang mit Aushub vorgelegt, das die gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Bauausführung und Baustellenorganisation

sieht hinsichtlich Bauablauf, Bauzeit und Wasserhaltung Maßnahmen vor, um schützenswerte Bereiche so wenig wie möglich zu belasten.

Vor Beginn der Planung wurden notwendige Voruntersuchungen durchgeführt. Es wurden u.a. bodenkundliche Aufnahmen an 29 Orten bis zu einer Tiefe von 2 m durchgeführt. Die hydraulische Modellierung umfasst eine Fläche von 84 ha und ermöglicht eine Hochwassermodellierung, bei der die Interaktionen zwischen Gewässer, Aue und Bauwerken (z.B. Brücken) abgebildet wird. Das Modell ermöglicht auch verschiedene Simulationen.

Bewertung der Entwicklungsziele:

Die Maßnahme verbessert die Flussaue der Schwartau qualitativ und quantitativ: Die Lauflänge wird um 14 % (570 m) erhöht und es werden dabei sechs abgetrennte Auengewässer angeschlossen. Die Gesamtmaßnahme umfasst insgesamt 13 verschiedene Maßnahmentypen, die unterschiedliche Zwecke erfüllen.

Sie dienen u.a. der Strukturverbesserung und Erhöhung der Habitatvielfalt im Gewässer, sowohl Stabilisierung des Laufs an kritischen Orten als auch Dynamisierung des Laufs wo möglich, der Anbindung der Aue und Neuschaffung von Auenflächen.

Es werden neue Gewässerabschnitte von insgesamt ca. 2.180 m Länge hergestellt. Der Anteil der Reaktivierung von Altwässern beträgt dabei ca. 1.405 m, Neuprofilierungen erfolgen auf einer Länge von ca. 775 m. Etwa 2.020 m der bestehenden Gewässersohle des heutigen Verlaufs der Schwartau erhalten eine Sohlhebung von bis zu 1 m. Dies sind 44% der Gesamtlauflänge. 56% des Gewässerverlaufes werden in ihrer Lage verändert. Es werden 66 Kiesschwellen (Furte) mit ca. 8.500 t Kies und 34 Totholzstrecken integriert. Bei einem Bodenabtrag von ca. 40.000 m³ wird eine Abfuhr von voraussichtlich ca. 25.000 m³ notwendig. Bodenabtrag und -Bewegungen gehören zu gängigen und notwendigen Maßnahmen bei Auenrenaturierungen, da aufgrund des Ausbaus die Gewässer sich eingetieft haben, s. z.B. bei der Renaturierung der Lippe-Aue in Nordrhein-Westfalen.

Die Gewässermorphologie wird sich an naturtypischen Furt-Kolk Formen orientieren, wie sie für kiesgeprägte Systeme zum Leitbild gehören. Dazu bilden sich typische Prall- und Gleitufer aus. Die Lauform wird sich über die anschließenden Jahre eigendynamisch weiterentwickeln. Die Laufverlängerung beträgt ca. 20 %, die Sohle wird um ca. 0,7 m angehoben, so dass bei Q₃₃₀ voraussichtlich eine Überflutung der Aue von bisher 0 auf ca. 1 ha an 35 Tagen im Jahr stattfindet und einmal im Jahr eine Fläche von ca. 30 ha überflutet wird, das entspricht einer Zunahme von 20 %.

Fazit:

Die vorgesehenen umfassenden Maßnahmen sind Leitbildkonform und die Eingriffe sind den Zielen angemessen. Kurzfristig können die Bauarbeiten zu Belastungen führen, die jedoch hinnehmbar sind. Denn es ist zu prognostizieren, dass die hydromorphologische Umstrukturierung der Flussaue mittel- und langfristig zu erheblichen ökologischen Verbesserungen des Gewässer- und Auenökosystems führen wird.

Seitens des LLUR Dezernats 41 werden seit 2006 Monitoringuntersuchungen in den beiden betroffenen Wasserkörpern zu Fischen, Makrozoobenthos und Makrophyten gemäß WRRL

durchgeführt. Das Monitoring wird fortgesetzt, so dass die Wirkung der Maßnahme auf die Gewässerbiologie dokumentiert werden kann.

Die Darlegungen werden vom Maßnahmenträger und der Planfeststellungsbehörde wohlwollend zur Kenntnis genommen.

7.2.20 Stellungnahme des Landeskriminalamtes (LKA –Kampfmittelräumdienst) vom 27.10.2016

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Maßnahmenggebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinden Bad Schwartau und Ratekau liegen in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfundé von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Dieser Forderung wird durch den Hinweis 6.4 entsprochen.

7.2.21 Stellungnahmen der obersten Naturschutzbehörde und der obersten Wasserbehörde (MELUND Abt. 4 u. 5) vom 17.02.2017

Nach Einschätzung der o.a. Behörden sind die vorgesehenen Maßnahmen quantitativ umfangreich und qualitativ geeignet, eine signifikante Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Fluss-Auensystems der Schwartau zu bewirken. Es ist zu erwarten, dass sich die Biodiversität im Talraum gesamthaft typspezifisch verbessert und der gute ökologische Zustand der Schwartau so erreicht werden kann. Damit wird das Zielerreichungsgebot gemäß § 27 WHG erfüllt.

Das mit den Planunterlagen vorgelegte Vorhaben dient auch der Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 2030-328 „Schwartautal und Curauer Moor“. Die in den vorliegenden Planungsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen entsprechenden der im Managementplan für das o.g. Gebiet dargestellten Maßnahmen bzw. stellen eine planerische Weiterentwicklung dieser Maßnahmen dar. Sie sind somit nach Kapitel 4 des LNatSchG festgelegt bzw. vorgesehen, so dass es sich bei dem Vorhaben um „Maßnahmen des Naturschutzes“ i. S. von § 52 LNatSchG handelt. Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens, insbesondere zur kleinen Bachmuschel (*Unio crassus*), werden in den Planungsunterlagen umfassend gewürdigt und Maßnahmen plausibel abgeleitet.

Die kombinierte Renaturierung des Schwartau und Revitalisierung ihrer Aue ist ein zielorientiertes und umfassend geplantes Vorhaben. Die erkannten hydromorphologischen Defizite können durch die Maßnahmen behoben werden. Die Kombination verschiedener Einzelmaßnahmen führt zu einer nachhaltigen Verbesserung des Systems, verbessert die Habitatdiversität und lässt genügend Freiraum für weitere eigendynamische Entwicklungen.

Insgesamt wird dadurch die Biodiversität im Talraum der Schwartau verbessert werden. Das Projekt hat aufgrund seiner Größe und umfassenden wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Konzeption nicht nur eine regionale Bedeutung, sondern ist auch landesweit vorbildlich. Es ist geeignet, ein Leitprojekt für weitere Vorhaben im Rahmen des 2016 beschlossenen Auenprogramms des Landes Schleswig-Holstein zu sein.

Die Darlegungen werden vom Maßnahmenträger und der Planfeststellungsbehörde wohlwollend zur Kenntnis genommen.

7.2.22 Stellungnahme des NABU-SH vom 04.11.2016

Allgemeine Darstellung des Vorhabens

Der Wasser- und Bodenverband Schwartau beantragt ein Vorhaben, bei dem auf der Länge von 4,2 km Bachlauf über einen Zeitraum von drei Jahren über 48.000 m³ Bodenmaterial ausgebaggert, weggefahren, hingefahren, wieder eingegraben werden sollen. Das Vorhaben verfolgt das Ziel, einen neuen Bachlauf der Schwartau zu gestalten und den jetzigen weitestgehend funktionsuntüchtig zu machen. Nach Abschluss der Maßnahmen soll der Bachverlauf so nah an der Geländeoberkante (Uferkante) verlaufen, dass ein HQ1 über die Ufer tritt. Die umfangreichen Erdbauarbeiten finden überwiegend in witterungskritischen Phasen im Herbst und Winter statt (Bauzeit August-Februar).

Derzeit fließt die Schwartau in einem weitgehend durch Bachausbauten veränderten Bachbett, in dem es jedoch aus geologischen Gründen immer wieder feste, naturnahe Sohlstrukturen von hoher ökologischer Qualität gibt, nämlich dann wenn sie auf die Steilhänge trifft. Insgesamt sind die ökologischen Rahmenbedingungen in der Schwartau immerhin noch so gut, dass sich Restbestände der Kleinen Bachmuschel *Unio crassus* halten können und bis heute im Bachlauf vorkommen.

Der Wunsch des Vorhabenträgers über die Umsetzung eines umfangreichen Projektes im Sinne des Auenprogramms 2016 der Landesregierung den guten ökologischen Zustand i.S. WRRL in diesem Bachabschnitt zu erreichen wird vom NABU begrüßt.

Zweifelsohne hängt die in den Planungsunterlagen beschriebene Zielsetzung von einer Vielzahl weiterer Maßnahmen im Oberlauf des Baches zur Reduktion der partikulären und chemischen Belastung ab. Diese Überlegung berücksichtigt die Rechtsdefinition des guten ökologischen Zustandes nach WRRL für als natürlich klassifizierte Fließgewässer, bei denen auch die chemische Qualitätskomponente in einem guten Zustand sein muss. Insofern erwartet der NABU im Zuge der Bewirtschaftungsplanung nach WRRL weitere, flankierende Maßnahmen.

Das hier beantragte Vorhaben wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein als Naturschutzmaßnahme eingestuft. Aus diesem Grund wird der Vorhabenträger von Kompensationsmaßnahmen befreit. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, Naturschutzmaßnahmen in gewisser Hinsicht unterschiedlich zu anderen invasiven Eingriffen in Natur und Landschaft zu beurteilen. Die behördliche Festsetzung darf jedoch nicht von Sorgfaltspflichten in der Grundlagenplanung einer UVP entbinden. Das Vorhaben darf mit dieser Privilegierung vorweg gestellt nicht Aussterberisiken von solchen Arten zur Folge haben, deren lokales Aussterben nicht durch Wiederbesiedlung oder aufgrund der allgemein hohen Gefährdungssituation nicht kompensierbar erscheint. Die vorgelegten Planungsunterlagen lassen Zweifel aufkommen, ob tatsächlich auf der Basis der aktuellen Situation die Umweltauswirkungen zutreffend beurteilt wurden (resp. in der Folge auch die weiteren Planungsschritte).

Im Vorfeld der Planungen hat es mehrere Treffen auf Einladung des Wasser- und Bodenverbandes gegeben zu denen auch der NABU SH eingeladen wurde und durch den Autor dieser Stellungnahme auch vertreten war. Schwerpunkt der Diskussionen war die vom NABU geäußerte Kritik bezüglich der Risiken des Vorhabens auf die Population der Kleinen Bachmuschel. Zugleich äußerte der NABU auch Bedenken ob denn ein so umfangreiches Maßnahmenbündel mit derartigen Erdbewegungen zielführend sein könnte.

Der aktuelle Erhaltungszustand der Bachmuschel wurde auf diesen Treffen als so kritisch dargestellt, dass eine Stützung des vitaleren Bestandes oberhalb der Hobbersdorfer Mühle als eine naheliegende und geeignete Maßnahme auch im Sinne der FFH-RL erschien. Nach Vorliegen der schriftlichen und nunmehr vollständigen Unterlagen erneuert der NABU jedoch ernsthafte Bedenken, da es den Planern offenbar nicht immer gelang, die Komplexität des Bauvorhabens mit den ökologischen Wechselwirkungen hinreichend darzustellen und zu bewerten. Dies wird u.a. darin deutlich, dass in naturschutzfachlichen Beurteilungen vorwiegend auf die Bachmuschel abgestellt wird. Das ist nach den Vorgesprächen auch nachvollziehbar. Es ist aber unzweifelhaft notwendig im Rahmen eines so umfassenden Eingriffs in Natur und Landschaft alle anderen Schutzgüter und hier besonders alle anderen gefährdeten Arten nicht aus dem Blick zu verlieren.

Auf der Basis der hier vorgestellten Untersuchungen ist nach Auffassung des NABU Schleswig-Holstein nicht sicher mit der Erreichbarkeit eines guten ökologischen Zustandes nach Abschluss der Maßnahmen zu rechnen. Zweifel kommen auf, weil auch geologischen Fragen berührt sind, die in ihren Wechselwirkungen negativen Auswirkungen produzieren können. Neben stofflichen Freisetzungen (vor allem Nährstoffe), Veränderungen in Grundwasserströmen oder Quellaustritten, zählt dazu auch die Frage der Stabilität künstlich geschaffener Fließstrecken vor dem Hintergrund das bspw. weiches Bodenmaterial zu Unterte eingebaut werden soll. Es bestehen Zweifel, ob nicht doch eine unerwünschte Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit eintritt, die dann zu einer Verschlechterung der Fließgewässereigenschaft führt.

Fehlerhafte Bestandsanalyse der UVU

Ein Eingriff ist nicht deshalb in der Abwägungsentscheidung zulassungsfähig, weil angenommen wird, es würde sich ein naturnaher bzw. bei diesem Vorhaben ein naturnäherer Zustand als vor-her wieder einstellen. Um zu einer rechtlich unanfechtbaren Abwägungsentscheidung zu gelangen, bedarf es einer zuverlässigen Ist-Zustandsbeschreibung und fachlich fundierten Darlegung anhand welcher überprüfbaren Kriterien eine Zielerreichung, in diesem Fall der „gute ökologische Zustand“ i.S. WRRL, feststellbar ist.

Zugleich ist ein Eingriff nicht deshalb statthaft, weil das Vorhaben an sich ein „gutes“ Ziel verfolgt. Auch bei einem Vorhabenziel wie im vorliegenden Fall (guter ökologischer Zustand i.S. WRRL) können nicht kompensierbare Umweltschäden auftreten, die bspw. zu einer Verringerung der Artenvielfalt führen. In Anlehnung an TRAUTNER (2003)¹ kann methodisch im Zuge der UVP hier eine Klärung herbeigeführt werden, um überhaupt zu erkennen, welche Arten bzw. ob Arten überhaupt betroffen sein können, für die dann ggf. weitere Maßnahmen zu entwickeln wären. Diese Abwägung ist in diesem Verfahren nicht möglich, da den Entscheidungsträgern da-zu nicht ausreichende Unterlagen vorgelegt werden.

Den vorgelegten Plänen mangelt es an einer zuverlässigen UVU, in der eine Ist-Zustandsbeschreibung vorgenommen wurde und die UVU-Schutzgüter vollständig bearbeitet werden. Die Datengrundlage für die meisten Tierarten ist unzulässig dürftig. Das betrifft vor allem planungsrelevante Amphibien und die aquatische Fauna. Hier sei auf die aktuelle Rechtsprechung verwiesen, die eine Anwendung einer Potenzialanalyse bei unzureichender Daten-grundlage bzw. fehlenden Felderhebungen als rechtsfehlerhaft beurteilt hat. Von einer fundierten Ist-Zustandsbeschreibung ist aufgrund der planrechtlichen Leitfunktion der

UVU das ganze weitere Verfahren abhängig. Das Schutzgut „Artenvielfalt“ ist gar nicht berücksichtigt. Das stellt einen Mangel dar, der eine Abwägung an sich schon verhindert.

Die offensichtliche Unsicherheit der Planer wie mit den heterogenen, meist alten oder unzureichenden Datengrundlagen umzugehen ist, zeigt sich in widersprüchlichen Aussagen bei Libellen und Amphibien. Einerseits wird den im Planungsgebiet vorhandenen Altarmen bzw. abgetrennten Bachschleifen eine sehr gute Eignung als Libellengewässer zugestanden. Zugleich sind Amphibienvorkommen nicht weiter bekannt, ja sie würden hier nicht vorkommen. Das ist unglaublich, zumal gerade angrenzende Waldflächen nachweislich zu besonders artenreichen und alten Wäldern zählen, die auch aufgrund ihrer guten Struktur als Naturwälder ausgewiesen wurden. Gleichzeitig wird aber Altwassertümpeln bzw. -weihern eine hohe Eignung als Libellengewässer unterstellt. Da Libellen lichtliebende Arten sind, zumeist auch eine strukturelle Kombination aus Röhrichten und Freiwasser bevorzugen, decken sich Libellenansprüche meist auch mit Amphibienansprüchen. Vorkommen der häufigen Arten wie Teichmolch, Erdkröte oder Grasfrosch sind in jedem Fall anzunehmen, die auch während der Bauausführung zu berücksichtigen sind. Hier wäre in jedem Fall aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Kartierung angemessen gewesen.

Angesichts der allgemeinen Genehmigungspraxis von artenschutzrechtlichen Prüfungen zu Amphibienvorkommen im Zuge kommunaler Planungen von der Bauleitplanung bis hin zur Entschlammung von Regenrückhaltebecken ist das Fehlen einer tatsächlichen Kartierung bei der Vielzahl invasiver Eingriffe unverständlich. Zumal dann, wenn eine Vielzahl an Eingriffen während der immobilen Phase des Winterschlafes stattfinden. Das entspricht nicht den Maßstäben und führt schon auf der Ebene der UVU zu fehlerhaften Beurteilungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Das Vorhaben stellt insbesondere für die aquatische Fauna und Flora des Baches Schwartau einen großflächigen, teils vollständig vernichtenden und langfristig wirkenden Eingriff i.S. des UVP Rechtes dar. Mit diesem Eingriff einher geht ein über drei Jahre andauernder Eingriff in die terrestrischen Biotope und umliegenden Böden einher. Eine nicht Mangel behaftete, naturschutzrechtliche Abwägung, die zu einer Zulassung führen möchte, bedarf einer Darlegung der Ist-Zustände der Schutzgüter i.S. der UVU. So würde die Darstellung der Teilschutzgüter „aquatische Fauna“ und „aquatische Flora“ die biologischen Qualitätskomponenten der WRRL Makrozoobenthos, Fische, Makrophyten und Phytobenthos mit abdecken. So würde eine UVU ihrer Schirmfunktion in der Umweltplanung gerecht werden, da weiterführende Planungen wie der LBP, zum Artenschutz und die FFH-VP ihrerseits auf die Zustandsermittlung der UVU zurückgreifen und die dort getroffenen, planerischen Abwägungen über die Umweltauswirkungen jeweils unter ihrem spezifischen Prüfungsauftrag verifizieren bzw. im LBP (Naturschutzbeitrag) Vermeidungsmaßnahmen (und ggf. Kompensation) festzulegen haben.

Diese Schutzgutbetrachtung wird nur unzureichend oder gar nicht in der UVU vorgenommen. Dies ist umso unverständlicher, als doch in der Vorplanung die biologischen Qualitätskomponenten dargestellt werden. Im jetzigen und hier zur Stellungnahme vorgestellten Zulassungsverfahren sind naturschutzrechtliche Abwägungen dann nicht rechtsfehlerfrei zu treffen, wenn für gleich mehrere Schutzgüter eine nicht ausreichende UVU vorgelegt wurde. Es mangelt an der Betrachtung der aquatischen Fauna über die Fische hinaus (Makrozoobenthos), es mangelt an der Darstellung des Aspektes der Biodiversität, es mangelt an der Betrachtung der Amphibien durch aktuelle Datenerfassungen.

Um dazu ein praktisches Beispiel zu geben: Im Eingriffsbereich lebt eine nicht unwesentlich große Population der in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Fluss-Kugelmuschel, die zugleich auch in Deutschland vom Aussterben bedroht ist (nach RL Deutschlands 2011). Die Muschel kommt in isolierten Populationen vor (einzelne Flüsse

oder Bachunterläufe). Die Populationen in Norddeutschland beschränken sich auf drei wesentliche Restpopulationen in Elbe, Schwartau und Trave. Der Erhalt dieser jede für sich isolierten Populationen ist entscheidend für den Erhalt dieser Art. Fasst man cursorisch die Situation i.S. der Beurteilungskriterien nach Trautner (2003) zusammen [Die Fluss-Kugelmuschel stellt eine gefährdete Art dar (Kriterium 1), sie ist zugleich für die Fließgewässer mit dem hier vorliegenden geologischen Untergrund eine typische Leitart der Biozönose (Kriterium 2 Schlüsselart)], so würde die Bearbeitung des Schutzgutes Artenvielfalt in der UVU hier eine besondere Betroffenheit identifizieren, die auf der Basis der biologischen Ansprüche und der zu konkretisierenden Vorkommen mit Maßnahmen versehen werden könnten. Stattdessen wird die Art lediglich erwähnt (Tab. 9 Seite 24 UVU). Selbst dort wo eine Ist-Zustandsbeschreibung auf aktuelle Daten zurückgreift wie bei den Fischen, erkennt die UVU nicht die Bedeutung der Artenlisten bzw. der nachgewiesenen Arten.

Ausweislich der Tab. 6 auf S. 20 in der UVU ist das Vorkommen vom Bitterling (*Rhodeus amarus*) nachgewiesen. Dabei scheint es sich wohl um die Unterart *Rhodeus sericeus amarus* zu handeln, dem einheimischen Bitterling. Diese Art ist in der FFH-RL unter Anhang II aufgeführt und bedarf dann schon einer weiteren Betrachtung, gleichgültig ob die Art nicht im Standarddatenbogen des Gebietes aufgeführt wird. Der Bitterling sollte in der UVU näher dargestellt werden und es sollte untersucht werden, inwieweit sich Störungen/Eingriffe in die Population vermeiden/verhindern oder ausgleichen lassen. Möglicherweise ist die Fischart aufgrund ihrer Vorkommen außerhalb der Eingriffstrecke nicht durch das Vorhaben besonders gefährdet oder wird durch die Scheuchmaßnahmen effektiv abgehalten. Dies wird aber nicht aus den Unterlagen deutlich und stellt deshalb einen weiteren Mangel dar.

Fehlerhafter Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Aufgrund der Mängel und unzureichenden Datengrundlage bezüglich der Bestandsituation betroffener Arten, die nicht im Zuge der Potentialabschätzung in der UVU zu heilen sind, identifizieren die nicht nachvollziehbaren Urteile der UVU auch den Fachbeitrag Naturschutz /LBP. Hier ist es den Vorhabenträgern nicht vollständig gelungen, im Zuge der Konfliktanalyse (Kap. 6) zum Schutzgut Arten Strategien zur Vermeidung von erheblichen Störungen in den aquatischen Artengemeinschaften zu entwickeln. Wie oben bereits ausgeführt mangelt es der UVU an einer Betrachtung der aquatischen Fauna/Flora und damit auch an den biologischen Qualitätskomponenten nach WRRL. Da nun aber gerade Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Fließgewässerlibellen und Wassermollusken besonders betroffen sind, ist die im Fachbeitrag Naturschutz getroffene Aussage (S. 48 Unterkapitel Tiere, Zitat: "Nach vorhandener Datengrundlage liegen keine Nachweise weiterer, in ihrem Bestand gefährdeter Wirbelloser vor, so dass eine Beeinträchtigung von gefährdeten Arten ausgeschlossen werden kann.") unzutreffend. Dies ist schon deshalb unzutreffend, weil die gefährdete Blauflügelige Prachtlibelle *Calopteryx virgo*, einer in SH wirklich seltenen Art, ausweislich der Zustandsbeschreibung der UVU für das Maßnahmenggebiet gemeldet wird.

Immerhin weist das operative Monitoring nach WRRL für die Probestelle st_06 einen sehr guten Index für Köcherfliegen aus (OTTO et al. 20122), bei mäßiger Zustandsklasse für das Makrozoobenthos. Diese gutachterliche Einstufung des Teilmetrices der Qualitätskomponente Makrozoobenthos erlaubt Zweifel an der vom Vorhabenträger getroffenen Aussage. Weiterhin ist selbst in der UVU das Vorkommen der sowohl in Schleswig-Holstein als auch in Deutschland vom Aussterben bedrohte Fluss-Kugelmuschel erwähnt. Diese Art weicher Böden der Fließgewässer ist in der Schwartau nicht selten. Da die Art zugleich weder unter die Prüfpflichten der FFH-VP noch des Artenschutzbeitrages fällt, wäre sie im Fachbeitrag Naturschutz eine geeignete Art in der Konfliktanalyse benannt und auf negative Auswirkungen hin geprüft zu werden. Im Sinne einer vorsorglichen Sicherung der lokalen Population hätten Abschnitte mit Nachweisen der Art innerhalb des Baugebietes so festgelegt werden

können, dass diese mindestens abschnittsweise immer von Wasser überströmt sind und nicht ausgebagert oder zugeschüttet werden, um der Art eine anschließende Wiederbesiedlung zu ermöglichen. Der Fachbeitrag Naturschutz bedarf einer erneuten Konfliktanalyse um vermeidbare Schäden für das Schutzgut Tiere abzuwenden.

Fehlerhafte FFH Verträglichkeitsprüfung

Der gewählte Prüfmaßstab über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Erhaltungsziel „Bachmuschel“ ist nicht ausreichend. Die Beurteilung einer Erheblichkeit ist vor dem Hintergrund der gesamten Population der Schwartau vorzunehmen. Nur über die Darstellung der tatsächlichen Verbreitung der Art innerhalb des FFH Gebietes kann die Erheblichkeit oder ggf. der Umfang nötiger Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet werden. Der räumliche Maßstab ist das FFH Gebiet. Dabei ist die Gesamtpopulation innerhalb des FFH Gebietes entscheidend.

Die Prüfung der vorhabensbedingten Beeinträchtigung stellt die anzusetzenden Prüfmaßstäbe auf den Kopf, in dem das Erhaltungsziel von hinten heraus betrachtet wird. D.h. es wird postuliert (S. 66 „...sind durchweg positive Auswirkungen zu erwarten...“ das Vorhaben selber würde Habitatbedingungen schaffen die durchweg positiv sind. Dabei ist nicht geklärt in welchen Zeiträumen dies gelingt und inwieweit der jetzige Erhaltungszustand der Schwartau-Population es der Art ermöglicht auf diese angestrebten, positiven Zustände zu warten. Das Vorhaben hat dann eine negative Wirkung, wenn vor Eintreten der positiven Habitatzustände die Art innerhalb der Schwartau aufgrund mangelnder Reproduktion ausstirbt.

Fehlerhafter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird wiederholt keine Aussage getroffen wo denn im betroffenen Schwartau-Abschnitt Bachmuscheln vorkommen. Unter der Annahme des schlechten Erhaltungszustandes und einer anzunehmend geringen Populationsdichte ist das Identifizieren geeigneter Abschnitte umso wichtiger. Die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme ist insofern zu hinterfragen, als dass Bachmuscheln oftmals gänzlich im Sediment vergraben sind und eben nicht von oben zu sehen sein müssen. Im Zuge des FFH Monitorings in SH wurde oftmals ein Spaten als Nachweiswerkzeug eingesetzt. Es ist unwahrscheinlich nur mittels optischer Kontrolle Individuen quantitativ zu finden. Auch ist zu berücksichtigen, dass ggf. eingeplante Harken keinen zusätzlichen Erfolg versprechen, wenn bei größeren Wassertiefen nur an der Oberfläche der Sohle gekratzt wird. An festen, lagestabilen, quasi natürlichen Sohlsubstraten ist auch die Eindringtiefe der Rechen gering, die Bachmuscheln jedoch durchaus tiefer im Sediment verborgen. Dies entspricht den Lebensgewohnheiten der Unionidae. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss sichergestellt sein, dass auch in der Artenbestimmung nachweislich versierte Kenner der Unionidae mit der Aufgabe der Vermeidung betraut werden, da die Ansprache durchaus schwierig ist.

Fehlerhafte Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung

Das Vorhaben hat zum Ziel über die bautechnische Herstellung eines als naturnah angenommenen Fließgewässers den guten ökologischen Zustand i. S. der WRRL im betroffenen Schwartau-Abschnitt zu erreichen. Demnach erscheint das Vorhaben zugleich auch dem Charakter einer FCS Maßnahme zu entsprechen.

Dieser Ansicht ist folgendes entgegen zu halten:

1. Die ökologische Funktionalität der hergestellten Strukturen wird lediglich angenommen (Zitat: „Durch die leitbildgemäße Habitatverbesserung ... wird langfristig ein besserer Erhaltungszustand angestrebt.“; siehe Kap. 3, Seite 13 artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung). Die tatsächliche Entwicklung kann sich bei realistischer Betrachtung einer Fließgewässer-Biozönose auch erst sehr viel später wieder in die Richtung eines guten

Zustandes bewegen. Aussagen darüber wie sich die biologischen Qualitätskomponenten entwickeln, bzw. wie groß die Differenz zwischen der heutigen Zustandsklasse zur guten Zustandsklasse ist UND wie stark eine vorhabensbedingte, negative Veränderung der Zustandsklasse sein wird, ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen. Lediglich in der Vorplanung werden die Zustandsklassen der biologischen Qualitätskomponenten dargestellt. Sie werden aber für Auswirkungsprognosen und artenschutzrechtliche Fragestellungen nicht weiter berücksichtigt. Anzumerken ist der Widerspruch der hier getroffenen Aussage über das Anstreben eines „Besseren“ Erhaltungszustandes. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind die Zielerreichung nach WRRL: „guter ökologischer Zustand“, nicht ein nur „besserer“.

Mit „besser“ mag der zukünftige Habitatzustand für die Bachmuschel im Vergleich zum Ist-Zustand gemeint sein. Das lässt sich mangels weiteren Beschreibungen (Ist-Zustandsdarstellung) nicht genau nachvollziehen. Es ist jedoch auch nicht entscheidungsrelevant, da es darauf ankommt, geeignete Habitatstrukturen zu erreichen. Geeignet sind Strukturen dann, wenn das Überleben und eine erfolgreiche Reproduktion der Bachmuschel gewährleistet sind. Insofern bleibt unklar, ob der neu geschaffene Bach als Lebensraum für die Bachmuschel dienen kann.

2. Die zeitliche Entwicklung ist deshalb von besonderer Bedeutung, als dass die Bachmuscheln nur eine überschaubare Lebensdauer haben und ihnen zusagende Habitate vor ihrem individuellen Ende vorhanden sein müssen, damit ihre Larven zur Entwicklung kommen. Die getroffene Annahme einer langfristigen Entstehung/Entwicklung der Habitateignung im Vorhabengebiet ist daher nicht geeignet das Überleben der Muscheln zu sichern. Die Bachmuschel muss auch kurzfristig in die Lage versetzt werden über ausreichende Laichprodukte zur Vermehrung schreiten zu können, damit die Lokalpopulation nicht ausstirbt.
3. In der Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzung ist von der langfristigen Entstehung besserer Habitatbedingungen die Rede. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag jedoch wird angenommen (siehe S. 34), das beantragte Vorhaben wird kurzfristig und andauernd optimierte Bedingungen für die Bachmuschel schaffen. Dieser Widerspruch ist erstaunlich und möglicherweise darauf zurück zu führen, dass den Planern selber diese ungewöhnlich optimistische Sichtweise im Fachbeitrag zur Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung unangenehm erschien. Mangels räumlicher Verortung der aktuellen Vorkommen im Eingriffsbereich und Darstellung der Habitatbedingungen und baubedingten Belastungen erscheint die optimistische Darstellung auch tatsächlich nicht nachvollziehbar.

Aus diesem Grund sehen wir zwingende Gründe vorliegen, die Sicherung der ökologischen Funktionen (i.S. § 44 BNatSchG), die für das Überleben der Bachmuschel in der Schwartau vorliegen müssen, als Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme i.S. § 47 BNatSchG zu fordern. Dem Vorhaben ist zwingend eine CEF Maßnahme nach Durchführung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen hinzu zustellen. Dabei sollte die CEF Maßnahmen denjenigen Fließgewässerabschnitt in den Fokus nehmen, wo heute die in den Planungsunterlagen erwähnte vitalere Population vorkommt, welcher zugleich auch derjenige Bereich ist, in den die abgesammelten Tiere verbracht werden sollen. Dieser Abschnitt oberhalb der Hobbersdorfer Mühle wurde im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag jedoch nicht weiter charakterisiert. Es ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, in wie weit die Muschelpopulationen ausreichend langfristig dort überleben können, bevor überhaupt mit Ausbreitungserscheinungen/Wiederbesiedlungen zu rechnen ist. In welchem Zustand sich der Bereich befindet ist also nicht klar, womit auch keine Erkenntnisse über mögliche Gefährdungen vorliegen. Die zwingend zu fordernde CEF Maßnahme muss umfängliche planerische Vorbereitungen enthalten, diesen Fließgewässerabschnitt so zu gestal-

ten/erhalten und/oder pflegen, dass die Überlebenswahrscheinlichkeit der Bachmuschel inkl. einer erfolgreichen Vermehrung gewährleistet werden kann. Dazu ist auch ein mehrjähriges Monitoring vorzunehmen. Desgleichen ist die Gewässerunterhaltung im Gewässerpflegeplan anzupassen.

Vor Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist das Verhältnis zwischen zwingender Vermeidungsmaßnahme und dem „Optionalen Artenhilfsprogramm“ zu klären. Derzeit ist das rechtliche Verhältnis dieses Programmes (siehe S. 34 Fachbeitrag Artenschutz) innerhalb der zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen nicht geklärt. Im Duktus der gewählten Formulierungen ist es nicht Bestandteil der Planungen. Ob dies jedoch eine fachlich zielführende Umgangsweise ist, darf bestritten werden. Würden genauere Daten zur tatsächlichen Population vorliegen, würden auch ausreichende Informationen vorliegen, ob die Durchführung eines Artenhilfsprogramms nicht die bessere Vermeidungsmaßnahme ist oder im Zuge einer CEF Maßnahme zu priorisieren wäre. Auch ist fachlich das Verhältnis der auf S. 34 im Fachbeitrag Artenschutz beschriebenen Maßnahme zur bestehenden Population oberhalb der Hobbersdorfer Mühle nicht geklärt. Ebenso ist rechtlich nicht geklärt, ob die Voraussetzungen für so ein Artenhilfsprogramm für die Bachmuschelpopulation der Schwartau vorliegen. Einem Artenhilfsprogramm wäre zwingend ein Maßnahmenbündel an die Seite zu stellen, dass zum Ziel hat die Nitratwerte in der Schwartau nachhaltig zu verringern (Randstreifen, Drainagen sammeln = constructed Wetlands i.w.S.). Ansonsten würden das Jungmuschelaufkommen und damit eine Erfolgskontrolle nur schwer nachweisbar sein. Ohne die Sicherung der ökologischen Funktionen i.S. §44 BNatSchG innerhalb des FFH Gebietes für die Bachmuschel liegen keine Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Genehmigung vor und aufgrund dessen auch keine Verträglichkeit des Vorhabens mit der FFH-RL.

Fehlender Fachbeitrag zur WRRL

In den vorgelegten Unterlagen fehlt ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie. Dies stellt einen Mangel dar.

In einem Fachbeitrag WRRL sollte der Zustand der biologischen Qualitätskomponenten in ihrer Zustandsklasse darzulegen und zugleich darzulegen, dass mit Durchführung eine rechtliche Vereinbarkeit mit der WRRL vorliegt. Dafür wäre der Verschlechterungsmaßstab zu wählen und zu beachten, dass Komponenten, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden keiner weiteren Verschlechterung unterworfen werden dürfen. Sind die Erhaltungszustände einzelner Komponenten besser als schlecht, so sollte beachtet werden, dass vorhabensbedingt keine Zustandsklassenverschlechterung eintritt. Gleichzeitig wäre dem Verbesserungsgebot nach WHG Rechnung zu tragen. Unterstützende Qualitätskomponenten (Hydromorphologie und Chemie) sollten ebenso dargestellt werden. Der chemischen QK ist dabei ein besonders großer Stellenwert beizumessen, da der Nitratgehalt limitierend auf das Überleben der Bachmuschel wirkt. Ebenso abträglich ist eine Erosionsgesteuerte Sedimentfracht von Agrarflächen, die auch in der fließenden Welle feinputikuläre Anteile weit transportiert und auch an entfernten Bachabschnitten zur Schlamm- bzw. Feinsedimentausbildung führt. Aus diesem Grund sollte der Vorhabenträger parallel zur Beantragung seines Vorhabens sich auch für die Ausweisung von Ackerrandstreifen und constructed Wetlands im Oberlauf der Schwartau einsetzen.

Vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechungen ist die Beurteilung eines Projektes oder Planes über die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL erforderlich. Diese Beurteilung geschieht immer vor dem Hintergrund der Betrachtung der biologischen Qualitätskomponenten.

Die beantragte Maßnahme wird zwar ausdrücklich mit dem Grundsatzziel der WRRL begründet und soll den Bach in einem guten ökologischen Zustand versetzen. Die tatsächli-

che Validierung dieser verbalen Zielformulierungen kann jedoch nur gelingen, wenn auch diejenigen Komponenten benannt und dargestellt werden, anhand derer die Zielerreichung der WRRL gemessen wird. Der NABU behält es sich vor, bei Bedarf weitere Anmerkungen zum Vorhaben zeitnah nachzureichen.

Die aufgeführten Anregungen und Bedenken sind im Erörterungstermin am 23.05.2017 weitestgehend ausgeräumt worden.

Eine CEF-Maßnahme im Bereich der vitaleren Population ist aus Sicht des Planungsbüros ein gravierenderer Eingriff in den Erhaltungszustand der lokalen Population als der Eingriff in einem flussabwärts gelegenen Bereich mit einer derzeit nicht reproduzierenden Population und ist mit bedeutend höheren Risiken und einer erheblichen Beeinträchtigung der Population verbunden und wird somit vom Maßnahmenträger abgelehnt.

Die vom NABU geforderte Prüfung der Durchgängigkeit der Hobbersdorfer Mühle wird von Seiten des Maßnahmenträgers und der Planfeststellungsbehörde nicht für nötig gehalten, da dieser Bereich außerhalb des Planungsgebietes liegt. Zwischen NABU und dem Maßnahmenträger besteht Einigkeit, dass durch die geplante Maßnahme eine Verbesserung angestrebt wird.

7.2.23 Stellungnahme des Umweltbeirates der Stadt Bad Schwartau 20.11.2016

Grundsätzliches

Die Maßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes sehen Maßnahmen im Talraum der Schwartau zwischen den Stationen 4+750 und 8+900 auf einer Strecke von rd. 4,2 km vor. Es wird für notwendig erachtet, dass Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation auch zwischen der Schwartaumündung Station 0+000 und Station 4 +750 erfolgen. Die formulierten Zielsetzungen treffen auch für diesen Gewässerabschnitt und Talraum zu, der durch Kanalisierung, Schöpfwerke und abgeriegelte Altarmgewässer erheblichen Verbesserungsbedarf aufzeigt.

Die Zielsetzungen für die Renaturierungsmaßnahmen werden begrüßt! Insbesondere wird es erforderlich, die Sohle des Gewässers durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen. Da im vorgegebenen Gewässerabschnitt keine Anforderungen für die Vorflut für Gebäude, Siedlungsanlagen oder für die Bewirtschaftung und Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen bestehen, können grundlegende Sohlhebungen auf das historische Niveau erfolgen. Die tiefe Gewässersohle und die daraus bedingten zu tiefen Wasserstände bewirken heute eine permanente Entwässerung des gesamten Talraumes (siehe hierzu den Erläuterungsbericht, Seite 4; mittlere Einschnittstiefe mit 2 bis 2,5 m). Auf Seite 11 wird darauf verwiesen, dass die heutige Sohle bis 1,5 m unter dem Niveau der alten Sohle liegt. Die jahrzehntelange Erosion ist zu stoppen. Dies wird auch erforderlich, um die erosionsbedingten Sedimentfrachten in den Unterlauf der Schwartau und in die Trave vollständig zu unterbinden.

Es wird bezweifelt, dass die Renaturierungsziele erreicht werden, wenn der Talraum auf 4,15 km Länge umfangreichste Bodenbewegungen erfährt. Die Bodenmassenbewegungen mit rd. 50.000 m³ sowie die geplante Bodenabfuhr von rd. 24.500 m³ müssen dringend reduziert werden. Durch die bisher vorliegende Erosion (Sohle bis 1,5 m tiefer) sind bereits Bodenmassen im Umfang von rd. 20.000 - 30.000 m³ aus dem Talraum verfrachtet worden (4,15 km x 5 m Breite). Durch zusätzliches Wegbaggern mit Bodenabfuhr von rd. 24.500 m³ kann die ökologische Situation kaum aufgebessert werden, wenn natürliches Bodenmaterial zusätzlich entfernt wird.

Der Umfang der Bodenbewegung muss daher dringend reduziert werden. Jegliches Bodenmaterial muss zum ortsnahen Verbau und zur Sohlhebung genutzt werden.

Die Renaturierung des Talraumes mit Verlängerung der Gewässerachse von 4,15 km auf 4,72 km über die Aktivierung von Altarmen sollte auch durch flankierende Maßnahmen auf der gesamten Länge erfolgen. Die aus der Gewässerunterhaltung entstandene Verwallung am Gewässerrand sollte an vielen Stellen eingeebnet werden, damit bei Hochwasserständen eine schnelle und umfassende Überflutung des Talraumes möglich wird.

Der vorgesehene Einbau von Faschinen am Gewässerrand wird grundsätzlich abgelehnt. Auch der Erfolg des Einbaus von Setzlingen in den Böschungsprallhängen wird bezweifelt. Setzlinge und Faschinen können die natürliche Gewässerdynamik eher beeinträchtigen als fördern.

Die Bodenabfuhr aus dem Talraum wird abgelehnt, weil die Transporte im Talraum zu Bodenverdichtungen und Schädigungen der oberflächennahen Bodenschichten führen. Darüber hinaus werden durch Ablagerungen an anderer Stelle vermeidbare Eingriffe nach dem Naturschutzrecht ausgelöst. Der Bodentransport von rd. 24.500 cbm wassergesättigter Böden umfasst eine Transportmenge von rd. 45.000 t - 50.000 t mit rd. 4.000 bis 6.000 Lkw-Einheiten. Der Transport über die Wirtschaftswege macht die Herstellung von Zwischenlagern und Ausweichstellen erforderlich. Ausweichstellen können den wegebegleitenden Knicks beeinträchtigen.

Im Herbst/Winter ist die Befahrbarkeit der Wirtschaftswege, die in den 70-er Jahren auf 2-5 t-Achsen ausgebaut wurden, mit schweren Fahrzeugen nur bei Frost möglich. Massive Schädigungen der Wege sind zu erwarten. Da die Transporte auch vorübergehend die Nutzung der Wege im Rahmen der Naherholung erheblich einschränken, sind zwingend Umpfanungen erforderlich, die den Umfang der Bodenbewegung im Talraum reduzieren und Bodentransporte völlig überflüssig machen. Die Bodenabfuhr wird abgelehnt! Beweissicherungsmaßnahmen sollten von der Stadt Bad Schwartau erfolgen.

Die Brücke in Verlängerung des Osterkampsredders über die Schwartau (Station 6+680 neu) ist eine wichtige Anlage im Wanderwegenetz von Bad Schwartau und Ratekau. Die Brücke ist zu erhalten oder zwingend durch ein neues Bauwerk zu ersetzen.

Die umfangreichen Bodenbewegungen sollen überwiegend in der Zeit vom Spätsommer bis Frühjahr (Aug.-Feb.) erfolgen. Da gerade in dieser Zeit höhere Niederschläge und Wassermengen zur verstärkten Erosion führen, ist zu befürchten, dass erhebliche Sedimentfrachten aus dem Talraum des Bauabschnitts verfrachtet werden (ca. 3.740 m³ Sand/ Bodensubstrat, s. S. 40 des Erläuterungsberichts). Der vermehrte Austrag von Geschiebe muss durch geeignete Maßnahmen an vielen Stellen unterbunden und massiv reduziert werden. Anstelle von Schwellen mit Blech und Spundwänden sollten Erosionsbremsen aus Holz zum Einbau verwendet werden.

Die vorgesehene Ausbaggerung der Altarme ist geeignet, erhebliche Schädigungen im Ökosystem der stehenden Gewässer auszulösen. Die komplette Ausbaggerung wird abgelehnt, Die Maßnahmen dürfen nur punktuell erfolgen oder nur im Bereich zum Anschluss und Abfluss der Altarme stattfinden. Gewässernaher Randbewuchs ist zu erhalten und zu schonen (ggf. Baumschnitt). Die Beseitigung von standortfremden Nadelbäumen im Talraum oder am Gewässer wird befürwortet.

Die aufgeführten Anregungen und Bedenken sind im Erörterungstermin am 17.05.2017 weitestgehend ausgeräumt worden. Der Umweltbeirat begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich und nimmt die Erwiderung wohlwollend zur Kenntnis.

7.2.24 Stellungnahme des NABU Ortsgruppe Bad Schwartau vom 15.02.2017

Folgende Einwendungen werden nachfolgend stichpunktartig aufgeführt:

Durch erhebliche Aufschüttungen während der Bauarbeiten über drei Winterhalbjahre wird es zu Überflutungsproblemen kommen.

Es bedarf keiner so massiven Maßnahme, um den guten ökologischen Zustand herzustellen, die Vereinbarkeit mit den Schutzgebietsbestimmungen wurde in den Planunterlagen nicht geprüft.

Aus Sicht des NABU reicht eine alleinige Berücksichtigung der FFH-Arten in der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht aus.

Die Erhebungen zu geschützten Tier- und Pflanzenarten sind veraltet und hätten einer Aktualisierung bedurft. Es hätte eine Kartierung der Reptilien und Amphibien bedurft.

Es besteht die Notwendigkeit einer flächendeckenden Bestandserfassung aller Artengruppen im Plangebiet.

Es bestehen Zweifel daran, ob die Herstellung des guten ökologischen Zustands der Schwartau die Eingriffe in geschützte Biotoperechtfertigt.

Die Biotoptypenkartierung ist nicht mehr aktuell, es bedarf einer neuen Kartierung.

Die Schwartau entwickelt sich im betroffenen Abschnitt bereits eigendynamisch und hat wertvolle Strukturen gebildet. Aus Sicht des NABU würden kleine Eingriffe ausreichen. Dringlicher sei die Renaturierung von anderen Schwartauabschnitten.

Ein Großteil der geschützten Biotopere und Artenlebensräume wird durch die massive Bodenbewegung mehr oder weniger verloren gehen.

Die Einwendungen wurden zur Kenntnis genommen und sind im Erörterungstermin weitestgehend in Abstimmung mit Herrn Behrends (NABU SH) ausgeräumt worden.

8. Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss darf gem. § 125 Abs. 2 LWG mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die festgesetzten Auflagen erfolgten im Einklang mit § 126 Abs. 3 LWG i. V. m. den §§ 70 Abs. 1 WHG und 13 Abs. 1 und 2 WHG sowie § 107 Abs. 2 LVwG.

Die Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

8.1 Begründung zu den Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde:

Zu 4.1.1

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der fachtechnischen Prüfung in den Planunterlagen angebrachten Prüfungsvermerke beachtet werden.

Zu 4.1.2

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen nur in dem planfestgestellten Umfang und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Zu 4.1.3

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen vor Ort ein verantwortlicher Bauleiter anzutreffen ist.

Zu 4.1.4

Die Auflage ist erforderlich, um einen dauerhaften ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

Zu 4.1.5

Die Auflage ist erforderlich, damit bedeutende Abweichungen von den genehmigten Unterlagen wasserrechtlich abgesichert sind.

Zu 4.1.6

Die Auflage ist erforderlich, um schädliche Einträge im Gewässer und im Boden zu vermeiden.

Zu 4.1.7

Die Auflage ist erforderlich, um im Fall einer möglichen Gewässerverunreinigung umgehend ein weiteres Ausbreiten zu vermeiden.

Zu 4.1.8

Die Auflage ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Vorflut auch während der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Zu 4.1.9

Die Auflage ist erforderlich, um auch nach Abschluss der Baumaßnahmen ein aktuelles Gewässerverzeichnis (AWGV) vorliegen zu haben.

Zu 4.1.10

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Gewässerausbaumaßnahmen ordnungsgemäß und mängelfrei durchgeführt wurden.

8.2 Begründung zu den Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde:

Die Auflagen sind erforderlich, damit die Schutzvorschriften des Biotop- und Artenschutzes der §§ 30, 33, 39, 44 BNatSchG und § 21 LNatSchG bei der Umsetzung der Maßnahme Berücksichtigung finden. Sie sollen eine umgehende und nachhaltig günstige Wirkung der geplanten Maßnahme zur Auenanbindung auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern.

Zu 4.7.1

Die ökologische Baubegleitung durch natur- und artenschutzfachlich geschultes Personal ist erforderlich um sicherzustellen, dass die Vorschriften des Biotop- und Artenschutzes der §§ 30, 33, 39 und 44 BNatSchG u. 21. LNatSchG eingehalten und die Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die in dem Kapitel 6.2 des Fachbeitrags Naturschutz, den Kapiteln 3.1.3.4, 3.1.4.1 und 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der „Konfliktkarten mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen“ Teil 1 und 2 aufgeführt sind, artengerecht- und biotopspezifisch umgesetzt werden.

Zu 4.7.2

Das Führen eines Bautagebuchs ist erforderlich, um zu dokumentieren, dass die Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in dem Kapitel 6.2 des Fachbeitrags Naturschutz, den Kapiteln 3.1.3.4, 3.1.4.1 und 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der „Konfliktkarte mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen“ Teil 1 und 2 fachgerecht umgesetzt werden und die Vorschriften des Biotop- und Artenschutzes der §§ 30, 33, 39, 44 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG während der Bauausführung berücksichtigt werden.

Zu 4.7.3

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorschriften der §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG, berücksichtigt werden.

Zu 4.7.4

Die Auflage zur Bauzeitenregelung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die allgemeinen und besonderen Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gem. den §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt werden.

Zu 4.7.5

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Schutzvorschriften für die besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten und die Vorkommen der Unio Crassus und anderer Muscheln-, Krebs- und Schneckenarten nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Zu 4.7.6

Die Planung beinhaltet die Anbindung vorhandener Stillgewässer an den zukünftigen Gewässerlauf der Schwartau. Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen dass die Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet und die Bestände der vorkommenden Amphibienarten nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Zu 4.7.7

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen dass die Schutzvorschriften der §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet und die Bestände der vorkommenden Fischarten nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Zu 4.7.8

Die Auflage ist erforderlich um sicherzustellen, dass gemäß den Schutzvorschriften des § 44 BNatSchG die Brutmöglichkeiten für den Eisvogel auch nach der Baumaßnahme erhalten bleiben.

Zu 4.7.9

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Flora und Fauna durch den Eintrag von Fremdstoffen nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Zu 4.7.10

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Schutzvorschriften für Gehölzbestände gemäß den §§ 30 und 39 BNatSchG sowie § 21 LNatSchG eingehalten werden.

Zu 4.7.11

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen dass die Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG beachtet werden.

Zu 4.7.12

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen dass die Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG beachtet und der Standort des seltenen Knabenkrautbestandes nicht nachhaltig geschädigt wird.

Zu 4.7.13

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet werden und dass das Ökosystem im Gewässerlauf unterhalb der Baumaßnahme und die dort vorkommende Flora und Fauna durch abdriftende Sandmassen nicht beeinträchtigt wird.

Zu 4.7.14

Die Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Landschaftsraum mit seiner Flora und Fauna durch den Eintrag von Fremdstoffen nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Zu 4.7.18

Die Auflage ist erforderlich, um das Bodengefüge und die davon abhängigen Biotope und Lebensgemeinschaften nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.

8.3 Begründung zu den Nebenbestimmungen der oberen Fischereibehörde:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den Bauarbeiten zur Umgestaltung der Schwartau wird es trotz der umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen (s. NB 4.2.2) zu unbeabsichtigten Tötungen von einzelnen Exemplaren von *Unio Crassus* kommen.

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Nrn. 2 und 5 BNatSchG können im Einzelfall zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt und aus anderen zwingenden

Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden.

Der Wasser- und Bodenverband Schwartau beabsichtigt, unterstützt durch das Land Schleswig-Holstein, die Schwartau auf rd. 4 km Länge zu renaturieren und die anliegenden Flächen zu einer Auenlandschaft mit Au-/Bruchwaldgebieten bzw. Extensivgrünland zu entwickeln.

Mit der Maßnahmenumsetzung soll den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), den Vorgaben von Natura 2000 sowie der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Schwartautal und Curauer Moor“ entsprochen und Synergien erzielt werden. Übergeordnete Zielstellung ist die Verbesserung des Nährstoff- und Hochwasserrückhalts, die Entwicklung von wertvollen Auenlebensräumen, speziell Auwaldflächen, die Sicherung des Bestandes von gefährdeten Arten sowie die Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ nach Vorgabe der EU-WRRL.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Projekts sind die Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 Nrn.2 und 5 BNatSchG erfüllt.

Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass zumutbare Alternativen nicht vorliegen (s. Antragsunterlagen).

Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere dazu dienen, die Anzahl von Tötungen der kleinen Bachmuschel auf ein solches Maß zu reduzieren, dass nur wenige Exemplare betroffen werden und sich der Erhaltungszustand der Art im Bereich im kontinentalen Bereich von Schleswig-Holstein nicht verschlechtert. Die ökologische Baubegleitung dient dazu die umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen und sicherzustellen dass die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

8.4 Begründung hinsichtlich Auflagen der Bahn AG

Zu 4.3.1 - 4.3.3

Diese Auflagen sind erforderlich, um eventuelle Beeinträchtigungen im Böschungsbereich des Bahnkörpers und der angrenzenden Flächen sowie dem Bahnübergang am Wanderweg vor Beginn der Maßnahmen zu dokumentieren (Böschungsfußsicherungen, Frequenzierung durch Baufahrzeuge etc.) und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig festzulegen.

8.5 Begründung hinsichtlich Auflagen der Schleswig-Holstein Netz AG

Zu 4.4.1

Diese Auflage ist erforderlich, um vorhandene Versorgungsanlagen während der Baumaßnahmen vor Beschädigung zu schützen.

8.6 Begründung hinsichtlich Auflagen der Deutschen Telekom Technik GmbH

Zu 4.5.1

Diese Auflage ist erforderlich, um vorhandene Telekommunikationslinien nicht zu zerstören und einen dauerhaften Betrieb während der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

8.7 Begründung hinsichtlich Auflagen zum Bodenschutz

Zu 4.6.1 – 4.6.3

Diese Auflagen sind erforderlich, um Beeinträchtigungen des Bodens weitestgehend zu minimieren.

8.8 Begründung hinsichtlich Auflagen der Gemeinde Ratekau und der Stadt Bad Schwartau

Zu 4.8.1

Die Auflage ist erforderlich, um nach Abschluss der Baumaßnahmen feststellen zu können, ob und in welchem Umfang Schäden an betroffenen städtischen und gemeindlichen Wegen im Maßnahmensgebiet durch die vom Beschlussinhaber beauftragten Unternehmen verursacht worden sind.

Zu 4.8.2

Die Auflage ist erforderlich, um Einschränkungen für die Nutzbarkeit der Wege während der Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten.

Zu 4.8.3

Die Auflage ist erforderlich, um eventuelle Sedimentfrachten, die während der Baumaßnahmen in den Kurparkteich gelangen könnten zu dokumentieren und nach Abschluss der Arbeiten durch den Beschlussinhaber wieder ordnungsgemäß zu entfernen sind.

8.9 Begründung hinsichtlich Auflagen der SH-Landesforsten

Zu 4.9.1

Die Auflage ist erforderlich, um nach Abschluss der Baumaßnahmen feststellen zu können, ob und in welchem Umfang Schäden an betroffenen forstlichen Wegen im Maßnahmensgebiet durch die vom Beschlussinhaber beauftragten Unternehmen verursacht worden sind.

Zu 4.9.2

Die Auflage ist erforderlich, damit der zuständige Revierleiter der Försterei Scharbeutz stets über die aktuellen Baumaßnahmen informiert ist.

8.10 Begründung hinsichtlich Auflagen der AG 29

Zu 4.10.1

Die Auflage ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen eingehalten werden.

8.11 Begründung hinsichtlich Auflagen des BUND

Zu 4.11.1

Die Auflage ist erforderlich, um die naturschutzrechtlichen Belange und insbesondere dem Minimierungsgebot hinsichtlich der Eingriffe in die Natur zu entsprechen.

9. Planänderungen

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Planunterlagen werden nicht einzeln aufgeführt. Sie sind aus den festgestellten Plänen zu entnehmen.

10. Gebühren

Für diesen Planfeststellungsbeschluss ist gemäß §§ 2 Abs.1 und 14 Verwaltungskostengesetz (VKoG) vom 17.01.1974 (GVOBl. S.37) in der geltenden Fassung i. V. m. der Tarifstelle 24.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **10.000,00 €** (Höchstrahmen) zu erheben.

Für die 14 Postzustellungsurkunden kommen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VKoG Auslagen in Höhe von **49,56 €** hinzu.

Überweisen Sie bitte den Gesamtbetrag in Höhe von **10.049,56 €** innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides an die Kreiskasse Ostholstein, Bankverbindung: Sparkasse Holstein, IBAN: DE77 21352240 000000 7401, BIC: NOLADE21HOL, unter Angabe folgender Nummern:

Journal-Nr.:**98574**.....

AO-Nr.:**80022710**.....

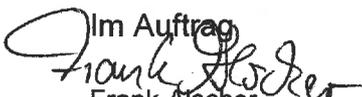
11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, erheben.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Planfeststellungsbeschlusses kann gesondert Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Frank Aischer
Dipl.-Ing.(FH)